MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80842-8

AUTHOR:

PESCH, HEINZ

TITLE:

BURGER UND BURGERRECHT IN KOLN

PLACE:

MARBURG

DATE:

1908

Master Negative #

92-80842-8

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943C71 Dissertation
Z8
v 1 Pesch, Heinz 1883-
Bürger und bürgerrecht in Köln
Marburg 1908

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 16 MM REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 10-20-92 INITIALS M.M.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

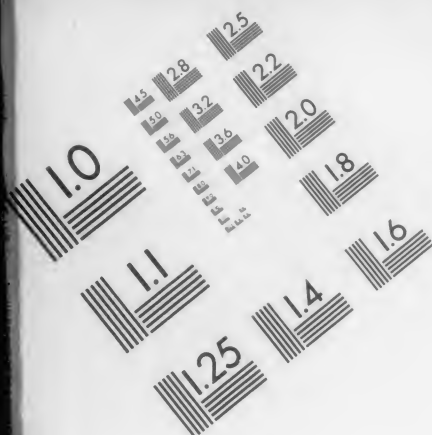


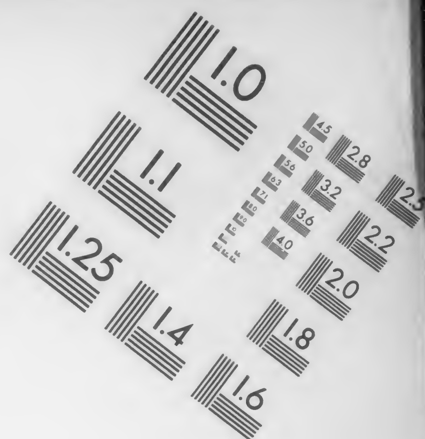
AIIM

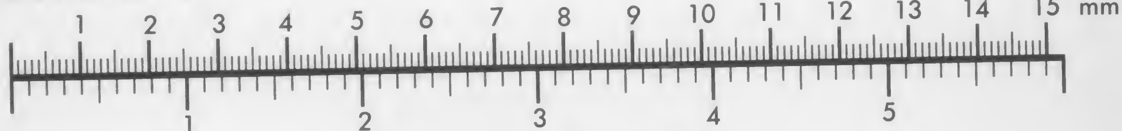
Association for Information and Image Management

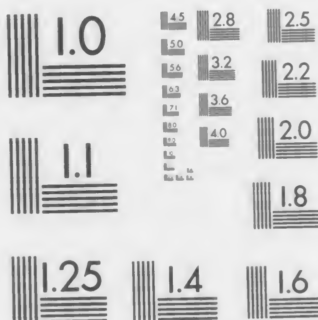
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

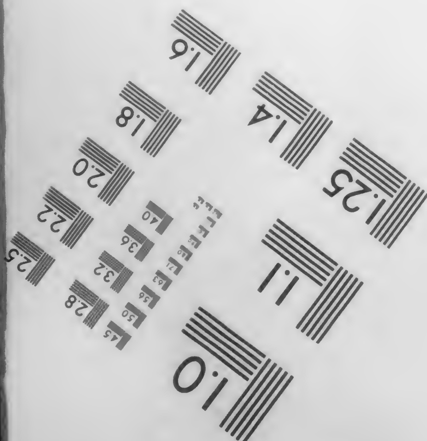
301/587-8202

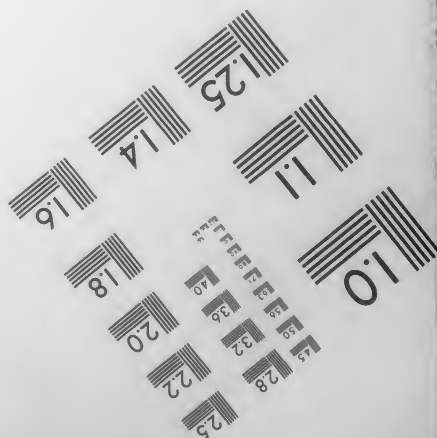












MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Bürger und Bürgerrecht in Köln.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Heinz Pesch

aus Köln.

Marburg.

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei, Inhaber Karl Gleiser.

1908.

Von der Fakultät als Dissertation angenommen
am 26. November 1907.
Referent: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Freiherr von der Ropp.

Meinen Eltern.

Einleitung.

A. Die Anfänge des Bürgerrechts bis 1396.[1])

Für die älteste Verfassungsentwickelung Kölns sind wir fast nur auf Mutmassungen angewiesen; sicheres liegt wenig vor.[2]) Im Laufe des 13. Jahrhunderts befreite sich die Stadt allmählich aus der Gewalt des Erzbischofs. Zwar kam auch

---

1) Der Einfachheit wegen werden die öfter genannten Werke und Handschriften folgendermassen zitiert:

Holtschmidt = Holtschmidt, Die Kölner Ratsverfassung vom Sturz der Geschlechterherrschaft bis zum Ausgang des Mittelalters, 1396—1513; Marburger Dissertation 1906.
Lau = Lau, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, Mewissenpreisschrift, Bonn 1898.
Stein I u. II = Walter Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, 2 Bände, Bonn 1893 und 1895.
Rpr. = Ratsprotokolle, fortlaufend nummerirt im Kölner Stadtarchiv.
Ennen I.—V. = Ennen, Geschichte der Stadt Köln in 5 Bänden.
V = Akten der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln. Einen Teil davon bildet die Sammlung der Ratsedikte von 1493—1819, zitiert als
Ed. 1—27. Das Inhaltsverzeichnis der Edikte ist in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv in Köln zum Abdruck gebracht worden. s. Einleitung des Heftes 29. Die Orthographie wird genau gebracht, weil die Edikte meistens gedruckt sind.
Quellen = Eckertz und Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln.
C = ein Teil der Akten der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln. s. V.

2) Holtschmidt, Kapitel I.

dann noch nicht die eigentliche Bürgerschaft ans Regiment, aber immerhin waren die Herrschenden, die sogenannte Richerzeche, als Eingeborene ihr nicht so fremd wie der Erzbischof mit seinen Beamten. Die Entstehung dieser Geldaristokratie — eine Vereinigung reicher Kaufleute, wie der Name besagt — geht auf den Anfang der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts zurück.[1]) Sie wurde neben dem Schöffenkollegium, das bis dahin ausser seinen richterlichen Befugnissen auch die Funktionen der obersten Kommunalverwaltung versah, als Oberbehörde betrachtet; hieraus erklärt sich auch ihre Befugnis der Verleihung des Bürgerrechts.[2]) Den Beweis dafür erbringt das Eidbuch von 1382. Hier findet sich ein Übereinkommen mit der Richerzeche, sie solle von nun an keine Bürger- und Weinbruderschaft mehr verleihen.[3]) Diese Verleihung der Bürgerschaft resp. des Bürgerrechts stand ihr nicht seit ihrer Entstehung zu, sie hatte sie erst im Laufe der Zeit den Schöffen abgerungen. [Die von einzelnen Pfarrgemeinden erteilte Bürgerschaft ist keineswegs identisch mit dem städtischen Bürgerrecht,[4]) wie Lau[5]) meint.]

Die Schreinskarten und viele andere Urkunden bezeichnen die Bürger als burgenses, eine leicht erkennbare Übersetzung

1) Lau, S. 76.

2) Lau, S. 87.

3) Lau nennt hier das Eidbuch von 1372 (Stein I. 87 § 21), wo es sich aber nur um die Einkünfte aus der Verleihung, nicht um die Verleihung an und für sich handelt. Das Eidbuch von 1382 bestimmt: Vort mit unsen heerren van der rychertzecht is man oeverkomen, dat sy gheyne burgerschaft noch wynbroiderschaf vůrbas lenen en solen. — Die Weinbruderschaft war die Vereinigung der Kaufleute, die das Recht hatten, Weinhandel zu treiben. Später, als diese Bruderschaft eingegangen war, bezeichnete das Wort eben nichts anderes als dieses Recht. Vgl. die später zu behandelnde Grossbürgerschaft.

4) Eine ausreichende Erklärung hierfür giebt H. von Loesch: Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert, erschienen als Ergänzungsheft XII der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Trier 1904, S. 23.

5) Lau S. 229 f.

des deutschen Wortes: burger. Es ist also anzunehmen, dass das städtische Bürgerrecht als burgerrecht oder ähnlich bezeichnet worden ist.[1]) Die Richerzeche scheint sich nicht lange ihres Rechtes erfreut zu haben, wie aus dem Eidbuch vom 5. März 1341[2]) hervorgeht, wonach dem Rate schon sehr grosse Befugnisse zustehen. In seinen Händen verbleibt dieses Recht bis zum Ende der Selbständigkeit der Stadt, die 1794 unter die Herrschaft der Franzosen kommt.

Erhalten sind Bürgerlisten schon aus dem 12. Jahrhundert, 2 Bürger- und eine Gildeliste.[3]) Die Anlage der Listen fällt ungefähr in die Jahre 1130—1140, dann sind bis 1170, spätestens 1180 weitere Namen hinzugefügt worden.[4])

Wollte jemand das Bürgerrecht erwerben, so musste er einen Eid leisten des Inhalts, dem Rate und der Stadt treu zu sein, ihr Bestes zu erstreben, sie vor jeder ihm bekannt gewordenen, drohenden Gefahr zeitig zu warnen, der Sturmglocke nachzufolgen und einen ganzen Harnisch zu haben „in urber“ des Rates und der Stadt Köln. Nach diesem Schwur erhielt der Betreffende die Bürgerschaft mit allen Freiheiten, deren sich die andern Bürger erfreuten. Die Aufnahmegebühr betrug für den Neubürger, wenn er 3 Jahre in Köln gewohnt hatte („gesessen drû jair zû hûss) 6, bei kürzerer Aufenthaltsdauer 12 Gulden schwersten Gewichts.

Ferner bedurfte es der Angabe von etwaigen persönlichen Verhältnissen, namentlich ob er jemandes Eigenmann sei.

1) von Loesch, S. 23.

2) Stein I, 27.

3) Herausgegeben von R. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, II. Bd., 2. Abt., Bonn 1894, S. 4 ff.

4) von Loesch a. a. O. S. 13. Nach seiner Ansicht (I. Teil, 1. Kap.) sind die von Hoeniger als Bürgerlisten benannten Verzeichnisse Steuerlisten der Martinspfarre, eine Behauptung, die sich mit Lau's Annahme (S. 332) deckt. Die sog. Gildeliste dagegen bringt in 2 von ihren 4 Columnen Namen von Leuten, die die Bürgerschaft erworben haben.

Ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem Herrn schloss eine endgültige Aufnahme in die Bürgerschaft aus.[1])

Die Aufnahme wurde von 2 Deputierten vorgenommen. Diese Beamten wurden auf 2 Jahre in der Art gewählt, dass alljährlich einer abgelöst wurde und an seine Stelle ein Neugewählter zu dem zweiten im Dienst Verbleibenden trat. So war es üblich von 1355 bis 1365. Dann tritt eine Änderung ein. Fortan üben die städtischen Rentmeister das Recht der Aufnahme aus. Dieser Wechsel wird zuerst für das Jahr 1365 durch einen von den Rentmeistern untersiegelten Brief belegt. Die Rentmeister wechseln nicht mehr so häufig wie ihre Vorgänger und bleiben längere Zeit im Amte. Auch hieraus kann man mit Sicherheit schliessen, dass der Rat schon seit 1365 oder noch früher das Recht der Bürgeraufnahme besass, nicht mehr die Richerzeche.[2])

Die älteste erhaltene Urkunde über Bürgeraufnahme stammt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts und datiert vom 1. Februar 1360.[3]) Sie lautet: Universis presentes litteras visuris aut audituris nos Richolphus Oyverstolts et Gobelinus de Cusyno, cives Colonienses, notum facimus tenore presentium publice protestantes, quod nos virtute protestatis et auctoritatis super recipiendis civibus Coloniensibus nobis a prudentibus viris dominis iudicibus, scabinis, consulibus ceterisque civibus civitatis Coloniensis concessarum, recepimus et presentibus recipimus Hermannum de Wysenkirchen commorantem in domo domini abbatis Gladbacensis ad civem Coloniensem, sic quod ipse omnibus libertatibus, privilegiis, gratiis et bonis consuetudinibus, quibus ceteri cives Colonienses hactenus gavisi sunt, de cetero eque bene utifruetur et gaudebit, quolibet sine dolo. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus apposuimus.

1) Stein I, 70 nro. 20, datiert c. 1355. „Item weirt sache, dat sie ymans eygen weren, de se vůrderde bynnen yairs na datum sijns brieffs, so sal man yn syme herren laiszen volgen nid sijne burgerschaff en sal yme gheine stade neit doin."

2) Lau 87f.

3) In den Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, herausgegeben von Ennen und Eckertz, Band III nr. 498 findet sich zwar eine Aufnahmeurkunde vom 3. Februar 1301, aber die Datierung beruht auf einem Irrtum. Da die genannten Richolphus Oyverstolts und Gobelinus de Cusyno 1360 amtieren, so ist dort 1361 als Datum zu setzen. Die hier angeführte Urkunde ist gedruckt: Quellen, Bd. IV, nr. 412.

Durch die Erteilung des Bürgerrechtes war jeder so eng mit dem Gemeinwesen verbunden, dass er grundlos eine Lösung nicht vornehmen konnte. Darüber unterrichten uns Bestimmungen der Behörde. Hatte jemand seinen Mitbürger in irgend einer Weise geschädigt und die Stadt heimlich verlassen, so konnte er sie nur gegen Erlegung von 50 Mark Kölner Münze wieder betreten, auch musste er sich zugleich seiner andern Verpflichtungen entledigt haben. Jeder Versuch, auf andere Weise in die Stadt zu gelangen, wurde mit Arrestation und Turmhaft geahndet.[1]) Gleiche Strafe drohte denen, die Schulden halber heimlich entwichen. Konnte man ihrer nicht habhaft werden, so erging eine Aufforderung an alle Herren und Städte der Umgegend „dat man sich halde an syn lyff ind an syn gut."[2]) Eine Aufsage der Bürgerschaft war nur rechtlich gültig nach eingeholter Zustimmung des Rates, die auch bei etwaiger Wiedererlangung nötig war.

Das Eidbuch von 1321 sieht noch eine Strafe von 50 Mark für die „ruymich" werdenden vor, die das Eidbuch von 1341 auf 500 Mark erhöht. Ein ruymich gewordener, der sich an feindlichen Unternehmungen gegen die Stadt beteiligt hatte, konnte das Bürgerrecht nie mehr erhalten.[3]) Nach Niederwerfung des Weberaufstandes im Jahre 1370 konnte ein früherer Dienstknecht erst nach dreijähriger Selbständigkeit als Bürger aufgenommen werden.[4])

1) Stein I, 5, Eidbuch von 1321, § 6.

2) Stein I, 26 nro. 4.

3) Stein I nro. 49, Eidbuch vom 8. März 1395, III, 8, S. 159f.

4) Lau, S. 231.

Die Bedingungen, die an den Besitz des Bürgerrechts geknüpft waren, waren nicht allzu harter Natur. Das schon erwähnte Eidbuch von 1341[1]) sagt in einer Kapitelüberschrift: „dit is van den dyngin, die eyn eelich burgere halden sal umbe gemach. vrede inde gemeyne gůit der steede·“ Doch handelt es sich da um eine Polizeiordnung über Erledigung von Schuldsachen u. dergl. Schon bei der Eidesleistung verpflichtete sich der Neubürger, der Sturmglocke nachzufolgen und einen ganzen Harnisch zu haben „in urber“ des Rates und der Stadt Köln, mithin also stetig zum Kampfe gerüstet zu sein. Hierzu kam noch der Wachtdienst auf den Stadtmauern und Türmen, für die begüterten Bürger das Halten eines Pferdes oder sogar eines Streitrosses und die Heeresfolge als Berittener bei städtischen Kriegszügen. Vertretung durch einen reisigen Knecht war zulässig.[2])

Die finanziellen Leistungen waren den Zeitverhältnissen entsprechend nicht zu hoch. Sie bestanden in einer direkten Vermögensteuer, dem „Schoss.“ Versteuert wurde Grund und Boden, ob bebaut oder nicht. Mobilien kamen nicht in Betracht. Die Höhe des Steuerbetrages richtete sich nach dem Ertrag der Grundstücke oder der darauf errichteten Baulichkeiten, ohne Rücksicht auf ihren Zweck als Wohn- oder Geschäftshaus.[3])

Es lassen sich hauptsächlich zwei Klassen von Bewohnern unterscheiden, die eigentlichen Bürger und die Eingesessenen.

---

1) Stein I, 27. Hier kommen nur die Kapitel XIX und XX, S. 46 ff. in Betracht.

2) Lau 232. 1372 erschien ein Edictum de equis tenendis (Stein I, 107, nro. 30), worin zuerst allen Rathsherrn befohlen wurde „eyn gůt stark pert na synre eren zu halten.“ Dieselbe Pflicht lag den Angehörigen der Weinbruderschaft und den Weinhändlern ob. Stein I, S. 108,$_4$ „mit wilchen perden mallich selver rijden sal of eynen reysigen kneycht vur sijch senden, wilche zijt unse heren vanme raide of dem sijt bevelent dat zijdich dunckt.“

3) Greving: Steuerlisten des Kirchspiels St. Kolumba in Köln vom 13. bis 16. Jahrhundert, S. XVIII.

Nach Hegel[1]) setzt sich die Einwohnerschaft zusammen aus freien und „eigenen“ Personen, Alteingesessenen und später Zugezogenen, verschieden durch Besitz und Beruf. Immer erscheint eine Aristokratie von angesehenen, reichen Bürgern, „als das bereits vorhandene und gegebene, welches den Ausgangspunkt für die innere Entwickelung der Stadtverfassung bildet.“ Auf eine hervorragende Stellung weisen auch die in den Urkunden der XII. Jahrhunderts gebräuchlichen Ausdrücke: meliores totius civitatis, burgensium honoratiores und ähnl. hin. Man kann ferner mit Sicherheit annehmen, dass auch die einfache Benennung „cives“ auf diese Grossbürger anzuwenden ist. Lau meint,[2]) diese hätten darum doch kein besseres und eigenes Bürgerrecht besessen, vielmehr sei ihre Sonderstellung auf ihr Vermögen und ihren engen Zusammenschluss zurückzuführen, was ihnen unter allen Umständen die Mittel an die Hand gab, auf die niedern Massen einen Druck auszuüben und diesen Zustand zu einem dauernden zu gestalten.

Eine besondere Klasse der Bevölkerung bilden die Eingesessenen, von denen häufig die Rede ist.[3]) von Below sagt hierüber in seiner allgemeinen Abhandlung über Bürgerrecht:[4]) „Diejenigen Bewohner, welche das Bürgerrecht nicht erworben haben, kann man etwa als Beisassen oder blosse Einwohner bezeichnen. Nichtbürger der Stadt waren hauptsächlich das Gesinde und, solange Grundbesitz Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts war, die Mieter. Diesen war es rechtlich unmöglich, Bürger zu werden; es kommt aber auch vor, dass Personen, die wohl Bürger werden konnten, den Erwerb des Bürgerrechts unterliessen; der Stadtrat gebot dann mitunter den Erwerb. Übrigens haben die Einwohner

---

1) C. Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter, Separatabdruck, Leipz. 1877, S. LXXVIII f.

2) A. a. O. 230.

3) Stein I, 109, nro. 30.$_{15}$ „van unsen burgeren of ingesessenen.“

4) von Below: Artikel Bürgerrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1898.

mit dem Bürger manches Recht der Stadt gemein, so insbesondere den Vorzug des städtischen Gerichtsstandes.[1])

Einen Einblick in die Kölner Verhältnisse erhält man durch von Loesch's „Kölner Zunfturkunden"[2]) bei seiner Untersuchung über die Stellung der einzelnen Handwerker in der Gemeinde. Danach waren die Handwerker, wenn sie Hauseigentümer waren, „geburen" der Kölner Sondergemeinden.[3]) Dagegen besassen mindestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sehr viele Handwerker sowohl wie Kaufleute das Bürgerrecht nicht, waren also blosse Einwohner, nach Kölner Sprechgebrauch — Eingesessene —. Zwar war damals, vielleicht schon seit früher Zeit, der Grundbesitz nicht mehr Bedingung des Bürgerrechts, aber die Aufnahmegebühr war so hoch, dass die Einwanderer das Bürgerrecht in der Regel nur dann erwarben, wenn geschäftliche Gründe oder politischer Ehrgeiz dazu trieben. Auch wohlhabende Einwohner scheinen hier in der Regel nicht zum Erwerb des Bürgerrechts gezwungen worden zu sein. Zum Eintritt in eine Zunft und zur Ausübung eines Handwerks war das Bürgerrecht nicht notwendig. Es waren nur einzelne Zünfte, die es forderten. Sonst war das Bürgerrecht erblich. Die Söhne der Bürger waren geborene und brauchten nur den Bürgereid zu schwören.[4])

Neue Bedeutung für die Verfassung erlangte das Bürgerrecht erst, seitdem es vom Rate verliehen wurde. Vorher, als die patrizische Sonderklasse, die Richerzeche, die Verleihung auszuüben hatte, hatte der Erwerb des Bürgerrechts keinerlei Bedeutung für Ausübung politischer Rechte. Durch die Politik, vornehmlich des damaligen weiten Rates, kam es 1396 zu

---

1) Ausführlich behandelt dies Maurer: Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland. 1869—1871, Bd. I, 131 ff., § 33.

2) Korrekturbogen S. 30* § 9.

3) Vergl. über die Sondergemeinden Kölns die Arbeit von Erich Liesegang, Bonn 1885.

4) Lau 231.

einer Verfassung,[1]) in der Ausübung der politischen Rechte und Bekleidung der leitenden Stellen vom Besitz des Bürgerrechts abhängig gemacht wurden.[2])

B. Das Bürgerrecht als Grundlage der neuen Verfassung bis 1797.

I. Das Bürgerrecht im Rahmen der Verfassung während des Mittelalters.

a) Das Bürgerrecht und der Verbundbrief.

Am 14. September 1396 wurde der von einer Verfassungskommission ausgearbeitete „Verbundbrief" von der Bürgerschaft Kölns genehmigt.[3]) Wenn er auch im Laufe der Jahrhunderte kleinere Änderungen erfuhr, so blieb er doch die Grundlage der reichsstädtigen Verfassung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die Sonderstellung einzelner Bevölkerungsklassen, zumal auf dem Gebiet der Stadtvertretung, hört jetzt auf. Die politische Gleichberechtigung aller Bürger wird ausdrücklich betont. Die bisherige Geschlechterverfassung wird über den Haufen geworfen und an ihrer Stelle die Zunftverfassung der Gemeinde durch diese Verfassungsurkunde aufgerichtet.[4]) Die Grundlage der Stadtverwaltung bilden die 22 Gaffeln, in welche die Bürgerschaft eingeteilt ist.[5]) Aus ihrer Mitte wird der Stadtrat gewählt. Diese Wahl wird durch den Verbund-

---

1) Der sog. Verbundbrief. Über seine Entstehung und Bedeutung s. Holtschmidt II. Kapitel: Der Verbundbrief und seine Bedeutung im Kölner Verfassungsleben.

2) Über die Zahl der Neuaufnahmen s. den Schluss der Arbeit: C. Statistisches.

3) S. Holtschmidt S. 7—13.

4) Vergl. Hegel, a. a. O. CXCIX.

5) Über die Gaffeln vergl. Hegel, a. a. O. CCVI ff.

brief ausdrücklich festgelegt.[1]) 36 Ratsherren werden direkt gewählt, und sie wählen wieder 13 Herren aus den Gaffeln, das sog. Gebrech. Von diesem Rat von 49 Mitgliedern werden zuletzt die 2 Bürgermeister gleichfalls aus Ämtern und Gaffeln gewählt. Halbjährlich tritt eine Hälfte der Ratsherren zurück und wird durch Neuwahl ersetzt.[2])

Der Rat hat grosse Machtbefugnisse, er ist „mögich und mechtig aller sachen.“ Nur bei 4 Punkten, bei Beschlüssen über Heerfahrt, Bündnis, Rentenkauf und Ausgabe von mehr als 1000 Gulden auf einmal ist er an die Zustimmung der Gemeinde gebunden,[3]) insofern als jede Gaffel jährlich 2 aus ihrer Mitte wählt, die sog. Vierundvierziger, die in solchen Angelegenheiten um ihre Zustimmung angegangen werden.[4])

Betont wird auch die Allgemeinheit der Bewohner von Köln.[5]) Bürger sowie Eingesessene müssen Amt uud Gaffel wählen und den Eid auf den Verbundbrief leisten; ratsfähig

1) Art. 3. Der Verbundbrief ist abgedruckt bei Stein I, 187—198, Hegel, a. a. O. Beilage A, 3. Eine Ausgabe mit Übersetzung ins Neudeutsche erschien 1784 unter dem Titel: „Wahrer Abdruck der auf allerhöchst-kaiserliche Verordnung vom 6. April laufenden 1784ten Jahres aus dem in Handen eines Hochedeln und Hochweisen Magistrats befindlichen Original der kaiserlichen und des h. R. Reichs freyen Stadt Köln Fundamental-Verträgen oder sogenannten Verbund- und Transfixbriefen von den Jahren 1396 und 1513 von der Burgerschaft gefertigten Abschrift.“

2) Art. 5 bei Stein, Art. 6 im „wahren Abdruck.“

3) v. Holtschmidt, S. 14.

4) Art. 1. Ein Vergleich mit den heutigen Stadtverordneten liegt sehr nahe.

5) Abgesehen von den politischen Rechten waren die Eingesessenen den Bürgern gleich, an Lasten wie an Pflichten. 1459 erhielten die Briefmeister die Befugnis, den Eingesessenen und Nichtbürgern Eigentumsbriefe auszustellen. (Stein II, 380 nr. 241). Dass im Volke wenig Unterschied gemacht wurde, geht schon daraus hervor, dass man ihnen grade wie den andern Bürgern Bittschreiben gab. 1406 steuerte der Rat diesem Gebrauch und wiederholte den Beschluss 1460. (Stein II, 149 nro. 109, s. Anm. 2). Sonst hört man in diesem Jahrhundert nichts weiteres von ihnen, als dass sie fast durchweg in den Edikten zugleich mit den Bürgern genannt werden: yre burgeren ind ingesessene.

sind allein die Bürger.[1]) Jede Person, die sich in der Stadt niederlassen will, ist gezwungen, innerhalb 14 Tagen, wenn sie dazu aufgefordert worden ist, eine Gaffel auszuwählen, in die sie eintritt.[2]) Hierauf erfolgt die Eidesleistung, das Versprechen, stets fest und unverbrüchlich den Verordnungen des Verbundes gemäss zu handeln. Durch Wegzug aus der Stadt wird der Eid aufgehoben.

Selbstverständlich reichte ein solches Gesetz, wie der Verbundbrief, das bei der drängenden Lage der Zeit möglichst schnell der endgültigen Festlegung harrte, für alle Fragen der innern Politik keineswegs aus. Sache des Rates war es, durch Verfügungen hier einzugreifen. Von solchen Willensäusserungen ist eine hinreichende Menge erhalten, so dass man sich jetzt leichter eine Vorstellung von Rechten und Pflichten der Bürger machen kann.

Ratsfähig waren alle Bürger, indess galten bestimmte Berufsklassen als nicht ratsfähig: städtische Beamte,[3]) Werkleute des Rates,[4]) Makler,[4]) Eigenleute, Uneheliche,[5]) Geldwechsler,[6]) Salz- und Kornmüdder,[7]) Schiffer, Wirte, die einem Herrn oder Fürsten Verpflichteten,[8]) die Bartscheerer.[9]) Nichtwählbar waren ferner die, welche sich gegen den Rat oder das gemeine Wohl vergangen hatten, wenn sie sich nicht vorher mit der Behörde geeinigt hatten,[10]) die städtischen

1) Eidbuch vom 26. Dez. 1396. Stein I, 201. Hier werden die Ratsmeister angewiesen, die neuen Ratsherren bei ihrem Eid zu fragen, ob einer aus ihrer Mitte u. a. nicht Bürger von Köln sei, da nur ein Bürger eine Ratsherrnstelle bekleiden kann.

2) Art. 13 bei Stein, ebenso das folgende.

3) Stein I, 228, nro. 75. I, 235, nr. 84, I, 139, nro. 153.

4) Stein I, 236, nro. 86; s. nro. 85.

5) Rpr. Bd. I, 37.

6) Stein I, 261, nro. 98.

7) Stein I, 368, nro. 172.

8) Aufzeichnungen des Ratssekretairs Albertus, C 33 fol. 61.

9) Rpr. 1, 2, 3, 4. Rpr. 1, 103. Stein I, 293 nro. 117.

10) Stein I, 430 nro. 231.

Steuerpächter [1]) und dann noch die Leineweber.[2]) Die Rentmeister mussten bei der Wahl darauf achten; dass die Gewählten eingeborene und gegoltene Bürger waren, d. h. solche, die die festgesetzten Gebühren bezahlt und ihren Eid mindestens 14 Tage zuvor auf der Mittwochsrentkammer geleistet hatten.[3]) Zugezogene konnten erst gewählt werden, wenn sie 10 Jahre in Köln „zu hûyse ind zo hoeve“ gesessen hatten.[4])

Laut Verbundbrief war jeder, ob Bürger oder Eingesessener, verpflichtet, sich bei einer Gaffel vereidigen zu lassen. Es ist klar, dass sehr viele diesem Gebot nicht nachkamen, wohl hauptsächlich, um die Gebühren zu ersparen. Diesem Unwesen zu steuern, war eine stete Sorge der Behörden. 1469 erschien ein Edikt „van den unvereyden.“ [5]) Es befiehlt die Gaffelwahl binnen 14 Tagen und droht mit Gefangennahme und Turmhaft.[6]) Ein jeder hatte die Gaffel zu er-

1) Rpr. 4, 51.

2) 1471 wurde festgesetzt, dass kein Leineweber zum Rate gewählt und zugelassen werden dürfe, weil seit Menschengedenken niemand vom Leinenamte zu Rate gegangen wäre, unter Hinweis auf das alte Ratsbuch von 1417. Hier wird berichtet, dass die Gaffel einen Angehörigen des Leinenamtes gewählt habe, dass dieser aber vom Rate abgelehnt wurde, mit dem Ansinnen an die Gaffel, eine Neuwahl vorzunehmen. Als das nicht geschah, wählte der Rat selbst ein neues Mitglied aus einer andern Gaffel. (Ennen III, 13 und Rpr. 3).

3) Rpr. 4, 36b.

4) Stein I, 259, nro. 95 und I, 323, nro. 158.

5) Stein I, 410 nro. 215, s. Memorialbuch des Protonotars C 31, 61 b. Ein weiteres Edikt „van den unvereyden“ erschien 1469 (Stein I, 412 nro. 218). Hier wird den Eidmeistern anbefohlen, die Ankündigung zu erlassen, dass alle in Köln wohnenden Bürgerkinder über 20 Jahre und alle Personen „die bynnen Coelne wonent, sich behelffent ind generent,“ innerbalb 3 Tagen Amt und Gaffel zu erwählen, ihren Eid auf den Verbundbrief abzulegen und den Beweis darüber von den Gaffelmeistern zu erbringen haben.

6) Die allgemeine Morgensprache aus der Mitte des 15. Jahrh. (Stein I, 345, nro. 214) verringert die Frist auf 8 Tage und setzt hinzu: ind hieynne en sall nyemans uys gescheiden sijn, hey sij clerek ader leye, hey sitze zu huyse binnen geistlichen steiden ader daebuissen.“

wählen, zu der sein Handwerk gemäss der Ordnung des Verbundbriefes gehörte, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, dass sein Eid für ungenügend erklärt, er selbst einer andern Gaffel überwiesen wurde, und dass man dort von ihm nochmals die feststehenden Gebühren verlangte.[1]) Es konnte nun vorkommen, dass jemand zur Zeit seiner Gaffelwahl kein Handwerk betrieb, so dass ihm also die Gaffelwahl freistand, sich aber nachher einem Lebensberuf zuwandte, dessen Angehörige Mitglieder einer andern Gaffel waren. Diese Leute wählten bei ihrer alten Gaffel, unterstanden aber ausserdem den Satzungen des neugewählten Handwerksamtes „as eyn ander desselven amptz.“ Meinungsverschiedenheiten der einzelnen Gaffeln über Zugehörigkeit des einen oder andern zu der ihrigen entschied der Rat von Fall zu Fall.[2])

Da wegen der grossen Kaufmannsgesellschaften viele unqualifizierte Leute in der Stadt weilten, zum Nachteil für den gemeinen Mann und die Stadtkasse, so beschloss der Rat, der darin einen Verstoss gegen die Stadtfreiheit und besonders die Goldene Bulle erblickte, 1508 diesen Dienern und Lagergesellen folgende Erklärung zugehen zu lassen:[3]) Wer seine Güter wie ein Kaufmann verhantiert, der soll eine Gaffel wählen und dort seinen Eid leisten und versprechen, nur seine eignen Waren zu verhandeln und mit keinem Fremden und Auswärtigen in Kompagnie zu treten. In nähere Handelsbeziehungen zu einem Bürger zu treten, bleibt jedem unbenommen. — Einer zeitweiligen Sonderstellung bezüglich der Pflicht der Gaffelwahl und Vereidigung erfreuten sich die

1) Stein I, 409, nro. 213.

2) Rpr. 3, 88. 1478 teilt die Gaffel Windeck mit, dass ein gewisser Coppyn Engelbrecht van den Broich erst bei ihnen seinen Eid getan und dann auf das Schwarzenhaus übergegangen sei. Windeck verlangte, er solle bei ihnen bleiben, wogegen Schwarzenhaus anführte, er habe den ersten Eid als Geselle, den Eid bei ihnen dagegen auf den Verbundbrief geleistet. Der Rat erkennt seine Zugehörigkeit zum Schwarzenhaus an.

3) Rpr. 4, 59.

Siegburger.[1]) Ihnen wurde eine Aufenthaltszeit von zwei Jahren frei gestellt. Ihre Waren und Erzeugnisse erfreuten sich der gleichen Berücksichtigung wie die der zünftigen Handwerker und Standesgenossen. Dieses Vorrecht beruhte auf Gegenseitigkeit.[2])

Inhaltlich bleibt der Bürgereid der gleiche wie vor der Revolution von 1396, doch sind einige kleine Aenderungen eingetreten.[3]) Dem ersten Paragraphen über die Treue gegen Rat und Stadt ist hinzugefügt „ind by yn zo blijven, ind den verbundbrief, as den ynnehelt ind usswijst, vaste und stede zo halden.“

Das Versprechen, der Sturmglocke nachzufolgen, ist weggelassen; ebenso fehlen die beiden letzten Paragraphen über Gebühren und Erkundigungen, weil sich dies eben gemäss des Inhaltes des Verbundbriefes und anderweitiger Bestimmungen von selbst verstand.

Da der Rat des öftern Söldner als Bürger aufnahm, wie aus der Überschrift des zu diesem Zwecke stipulierten Eides hervorgeht,[4]) so mussten sich auch Bestimmungen, die auf

1) Stein I, 228 nro 74. anno 1403. Der Beschluss wird 1407 wiederholt.

2) Vergl. Lau, Rhein. Stadtrechte, Siegburg; Bonn 1907, 39*: „Siegburger Bürgerrecht auf Grundlage der Gegenseitigkeit genossen die Bürger von Köln, Deutz und Koblenz.“ Die Urkunde II. 7 von 1285 lautet: „Quia multus exinde consuevit civitatibus et opidis coniacentibus provenire profectus, si adiuvicem concordes fuerint et inter se de mutua promotione confidant, pro eo perpetua amicicia nos civitati et civibus Coloniensibus obligare volentes, ipsos universos et singulos in coopidanos nostros recepimus, ita quod quicunque ex eis utriusque sexus ab hoc tempore in antea in opidum Sibergense vel ipsius opidi burdibannum venerit, veniendo, recedendo, moram faciendo, res et personam ipsius ab iniuriis et violenciis tuebimur et defendemus, tamquam coopidanos nostros, et in iudiciis et extra omni libertate et iure gaudere volumus, quibus utuntur coopidani nostri et nequaquam . . aliquid onerosi imponi promittemus cidem.“

3) Stein I, 241 nro 90, c. 1405—1410, vergl. Stein I, 79 nro 20.

4) Stein I, 241 nro. 91, c. 1405—1410: „Dyt is dan sulgen eyt, den dye souldener gedaen hant ind zo doin plient, wan man sij zo burgeren intfengt.“

ihre Stellung Bezug nahmen, darin enthalten finden: Vort of eynich trefflich geverde of geruchte upstoende, daromb der rait zerzijt by enander vergadert were, dat sij asdan zurstunt, so balde sij dat verneyment, by den rait zerzijt treyden solen, wa de by eynander vergadert is, ind by yn zo blijven ind dem of den sijt beveylent in allen sachen gehoirsam zo sijn, ind as eynicher uss dem soulde koempt, so sal hee ouch dan dis eytz ind deser burgerschaf leydich sijn,“ 1421 wird der Eid erweitert und trifft zugleich Bestimmungen über den Weinzapf. Die Gebühren für Erwerb der Bürgerschaft werden auf 12 rheinische Gulden angesetzt. Die Weinzapfgerechtigkeit kann erst nach zehnjähriger Ansässigkeit erteilt werden. Eine Erleichterung besteht hier insoweit, als man diese Frist durch Erlegung einer Summe von 100 Gulden auf 3 Jahre verkürzen kann.[1]) Nach Verlauf dieser 10 resp. 3 Jahre leistete man den Rheinmeistern, ehe man mit dem Zapf begann, den Schwur, nur eignes, reines Gut zu verkaufen und den Weinhandel nur so zu betreiben, wie die andern Bürger, die sich dieses Privilegiums erfreuten.

Es folgt nun der eigentliche Eid der Neubürger. Der erste Artikel behält seine alte Form, der zweite lautet: Es soll jeder neue Einwohner von dem Tag an, an dem er Bürger wird, frei sein von allen Sachen, Forderungen und Beschwernissen, die ein Herr an ihn haben könnte. Spricht ihn aber jemand binnen Jahr und Tag als eigen an, so ist Geld und Bürgerrecht verloren, da er dann verpflichtet ist, diesem Ruf Folge zu leisten. Die Artikel 3 und 4 sind spätere Zusätze:[2]) Hat ein Neubürger Händel mit einem andern Bürger, so muss er nach dem Rechte der Stadt Genugtuung leisten und nehmen u. zw. nur vor städtischen Gerichten. Der Eid soll ferner für den Neubürger dahin lauten, alles Verordnete zu halten „ind daruntgaen nyet zo werven, zo bidden noch doin zo werven

1) Stein I, 287, nro. 112.

2) Ib. Anmerkungen b und c.

off zo bidden oevermitz sich selver noch nyemant anders van yren weigen, also dat sij van paesse, keyser, koeninge, heren, ritteren noch kneichten van eynichen vurs. puntten gevrijet off des ader der erlassen moege werden, ind off id wale geworven wurde, dat sij des gewerfs noch beeden nyet gebruychen, sonder alle vurs. punte vestlich vollenfoeren ind halden soilen an argerlist".[1])

Dispens von der Aufnahmegebühr gab es nicht. 1507[2]) bat der Erzbischof, seinem Stallknecht das Bürgerrecht ohne die übliche Geldabgabe zu verleihen. Diesmal bewilligte der Rat das Gesuch. Um sich in Zukunft vor solchen Fällen zu wahren, fasste er den Beschluss, ferner ohne Zahlung niemanden als Bürger aufzunehmen.[3])

Von nachhaltiger Wirkung war die Aufsage der Bürgerschaft, d. h. Aufgabe der Stadtwohnung ohne besondere Erlaubnis der Behörden. Wer seiner Zeit „rumych" gewesen, war nicht wählbar als Ratsherr.[4]) Bürgern und Eingesessenen,

1) Dieser Eid wurde 1465 und 1505 mit einigen Zusätzen versehen. (Stein I, 366 nro. 170). Bei den Bestimmungen über den Weinzapf heisst es: Wenn ein Diener oder Kellerknecht von seiner Herrschafft scheidet und nicht mehr dienen will, der soll sich darnach 2 Jahre lang nicht mit Weinhandel abgeben, er wäre denn Eingeborener oder ein Bürger, der vor Amt und Gaffel geschworen hätte, dass er sich vor seinem Dienste nach Ausweisung der Rollen der Weinschule „ind sijns selfshuyss ind cost burgerswijse upgehalden hette." Die 4 Artikel des Neubürgereides bleiben unverändert. Der Zusatz von 1465, § 5 besagt, man solle von denjenigen, die das Bürgerrecht erkaufen „off die seven jaire wyn zo zappen affgelden willen" bares Geld nehmen und nichts borgen. Der Zusatz von 1505 trifft Bestimmungen über die Ratswahl. Die Rentmeister werden angewiesen, niemanden zur Ratswahl anzunehmen, der nicht geborener oder gekaufter Bürger ist und seinen Eid und sein „Recht" mindestens 8 Tage zuvor auf der Mittwochsrentkammer geleistet hat. Unter Recht sind hier die Gebühren zu verstehen, nach deren Erlegung der Neubürger erst in den Vollbesitz des Bürgerrechts gelangte.

1) Rpr. 4, 54.

2) Memorialbuch des Protonotars C 31, 6a; Verordnung einen gew. Clais Hagelendach betreffend (1452).

2) „rumych" wurde der, welcher Schulden halber heimlich die Stadt verliess.

die ihre Bürgerschaft aufgesagt hatten, wurde kein Rechtsschutz („vurwarde") mehr erteilt.[1]) Zahlreich war das heimliche Entweichen von Bürgern zu Kriegszeiten, sei es um dem Kriegs- und Wachtdienst zu entgehen oder sich den Beobachtungen der Behörden zu entziehen. Besonders hatte die Stadt während des sogenannten Burgundischen Krieges (1474—1475) darunter zu leiden. Deshalb wandte sich der Rat gegen diesen Missbrauch und befahl in einer Morgensprache vom Jahre 1475[2]) sofortige Rückkekr bei Verlust von Gut und Bürgerrecht für alle Zeiten. Von dieser Massregel werden nur die nicht betroffen, die ihr Beruf aus der Stadt fernhält. Nachgesuchte Erlaubnis wird ihnen vom Rate erteilt, jedoch mit der Einschränkung, dass sie mindestens je zwei Knechte als Stellvertreter zum Kriegsdienste ausrüsten. Vor 1396 war nur ein Stellvertreter nötig.[3])

b) Stadtrecht und Bürgerfreiheit.

Die so betitelte Handschrift stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[4]) und enthält in der Hauptsache Verhaltungs-

1) „umb des wille, dat mallich der stede recht wedervare, wyewail sy doch yre burgerschaff upgesacht hetten." Der Ratsherr, der in dieser Hinsicht für jemanden Fürbitte einlegt oder um vurwarde wirbt, zahlt 1 Mark Busse „dyeselve boysse dy meyster zerzijt up yre eyde neymen solen, nochtant sal yem die vurwarde nyet werden" — Stein I, 209, nro. 58, Juli 1398. —

2) Stein II, 532 nro. 369.

3) 1489 wird dem Gierart von Erkelentz auf sein Gesuch erlaubt, 14 Tage Geschäfte halber die Stadt zu verlassen, wobei er geloben muss, weder Angehörige noch Vermögen mitzuführen. (Rpr. 3, 208). Am 24. Januar 1505 wird dem Johann von der Rydt erlaubt, in Geschäftsangelegenheiten 6 Wochen zu verreisen; am 16. Mai wird ihm dieser Urlaub bis Weihnachten verlängert. (Rpr. 4, 27). Joh. Frydach, der 1513 seine Bürgerschaft aufgeschrieben hat, wird mitgeteilt, er dürfe, weil er grundlos diesen Schritt getan, nie mehr in Köln Handel treiben (C, 33; Ratsprotokoll, aufgezeichnet von Ratssekretär Albertus.)

4) Stein I, 716 nro. 335 und I, 723, nro. 336. S. die Erklärung über Entstehung und Verfasser der beiden Fassungen unter nro. 335,

massregeln für die Bürger, Aufklärung darüber, welches Recht ihnen bei Gerichts- und Rechtssachen, bei Hausfriedensbruch und ähnlichem zusteht.

Kein Bürger darf der Stadt verwiesen werden. Ausgenommen sind dabei die Aufrührer und Unruhestifter, die dem Hochgericht verfallen. Das Haus eines Bürgers darf nie aufgebrochen werden, es sei denn, dass der Rat und die ganze Gemeinde Wert darauf legen oder aber dem Gericht Widerstand geleistet worden ist. Nötig ist jedenfalls ein richterliches Urteil. Ein Bürger, der bei einer Streitigkeit zur Waffe gegriffen und einen Mitbürger oder Fremden tötlich verwundet hat, darf nicht ergriffen werden, „also lange der gewonte man eynne vedder up syme munde sweven mach ind also vil adams hoit.“ [1]) Alle Bürger sind in ihrer Behausung frei. Jeder Fremde, der dort bei Nacht und Nebel unberechtigterweise angetroffen wird, kann als Vogelfreier behandelt werden, ohne dass deshalb jemand eines gerichtlichen Nachspiels gewärtig sein muss. [2]). Ein Eigenmann, der über Jahr und Tag in Köln gewohnt hat „ongeboisdompt“ [3]) und unaufgefordert, braucht einer spätern Forderung keine Folge zu leisten. Er kann gegen Erstattung der Gebühren Bürger werden.

Bürger und Insassen vor ein Gericht ausserhalb der Stadt zu laden, ist nicht gestattet. „Also verre dem cleiger neit rechtz geweigert in wirt, verzogen noch versacht en wirt ind geschege der stuck eyn van den dryn, so en hait man geyne

Sämtliche Paragraphen beginnen mit den Worten „ouch iss der statt recht ind burger vrijheit.“ Die 7 ersten Paragraphen bringen eine Erklärung der 5 Namen der Stadt, der 8 Verse auf den Pfeilern der Treppe im Rathaus, des Spruches im Ratssaale „Audiatur et altera pars“ und eine Wiedergabe des Ratsherrneides.

1) Adam = Atem.

2) „eyn huyshere ader huysman soulen sin vry in yren huysern als eyn keyser in syme lande.“

3) Bebuosmen = als Eigenmann in Anspruch nahmen. (Lexer).

vryheit darvur, doch so mach eyn burger off burgersse ind ingesessen laden an de ende, dar sich das heyscht ind geburt, ja also verre as dat myt appelacien zogegangen iss, at recht iss.“ Leben und Gut von Bürgern soll man nicht „kummern,“ [1]) wenn sie nur minderwertigen Hausrat besitzen, selbst bei Schulden von 1000 und mehr Gulden Wert.

Hab und Gut der Abgeurteilten verfällt nicht der gerichtlichen Konfiskation oder einer Belastung, sondern verbleibt ihren Angehörigen zum Lebensunterhalt. Auch Leute, die ihre Ehre verwirkt haben, bleiben im Besitz von Hab und Gut. Auf ein auswärtiges Urteil hin darf bei keinem kölnischen Bürger gepfändet werden. [2])

Nach altem Herkommen, Freiheit und Gewohnheit der Stadt [3]) soll man keinen Bürger antasten „noch en mach buyssen wist, urloff ind willen eyns raedtz zerzijt derselver unser stat.“ Eine Ausnahme war nur gestattet, wenn man „yn up der blijchender dait befunde, darumb dat man yn billich an dat lijff richten seulde, so hain wir ouch nûn verdraigen, dat man dat in derselver maissen vortan halden in verwaren sall.“

Bürger nnd Insassen, die den Stadtgesetzen und Ratsverordnungen nicht Folge leisteten „sich myt der geistlicheit behelpen“ und dies trotz Warnungen des Rates nicht abstellen wollen, verwirken damit ihre Bürgerfreiheit. Ihre Namen werden auf zwei Tafeln geschrieben, die auf dem Rathaus und in der Weinschule aufgehängt werden, damit man sie kennt und ihnen gegenüber die nötigen Verhaltungsmassregeln treffen kann. [4])

1) Kummern = bedrängen, mit Arrest belegen. (Lexer).

2) Stein I, nro. 336.

3) Statuten von 1437, Stein I, nro. 331 § 31, van eyme angriffe eyns burgers.

4) Stein I, 413, nro. 221. an. 1469.

Bürgerrecht und Freiheit genossen auch die Bürgerkinder. Ausserhalb der Stadt, z. B. auf Reisen geborene, mussten als solche vom Rat ausdrücklich anerkannt werden.[1])

Dem Rat stand die Befugnis zu, jemandem die Bürgerfreiheiten aufzusagen. Führte er sich in der Folgezeit gut, so konnten sie ihm wieder verliehen werden, worüber dann eine Mitteilung an seine Gaffel erging.[2]).

c) Das Bürgerrecht und der Transfixbrief.[3])

Das Hauptverfassungsdokument war und blieb der Verbundbrief von 1396. Da sich aber die Regierenden in der Stadt an manche seiner Bestimmungen nicht hielten, so musste es über kurz oder lang zum Aufstand kommen. Die Urheber des 1513 ausbrechenden Aufstandes waren die Zünftler, deren wirtschaftliches Leben durch die Entwicklung der Ratsverfassung bedroht wurde. Die Ansicht, dass man mit der Verbundbriefverfassung, auch wenn sie in reiner Form wiederhergestellt würde, nicht auskommen könne, drang durch. Das Resultat der Reorganisation war der Transfixbrief. Hier wird das Institut der Ratsfreunde, das sich im Laufe der Zeit eingebürgert hatte, abgeschafft und die Wahl der Vierundvierziger durch die Gaffeln neu geregelt.[4]) Sie waren

1) Rpr. 3, 83. an. 1477. Joh. Eycheister gibt an, er habe mit seiner Frau 1464 eine Reise zur Frankfurter Herbstmesse unternommen. Die Frau war schwanger, doch glaubte sie, der Zeitpunkt ihrer Niederkunft sei vor der Rückkehr nach Köln nicht zu erwarten. Da sie unterwegs gebar, so bittet Johann, man möge diesen seinen Sohn für Kölner Bürger halten und aufnehmen. Der Rat fasste einen Beschluss dahin, ihn wie alle ähnlich geborenen Bürgerkinder als vollwertige Bürger anzuerkennen und ihnen alle Bürgerfreiheiten zu vergönnen.

2) Rpr. 3, 209.

3) Die Entstehungsgeschichte des Transfixbriefes behandelt Holtschmidt VI. Kap., 59—76 incl., eingehend. Gedruckt ist der Transfixbrief in dem Separatabdruck von Hegel, Anhang A nro. 6. Ferner existiert ein Abdruck, der 1684 bei Caspar Kempens erschien und der sog. Wahre Abdruck von 1784; vergl. S. 14, Anm. 1.

4) § 12.

durch den Verbundbrief ins Leben gerufen worden, hatten aber allmählig ihre Bedeutung verloren, da der Rat selbst die sog. Ratsfreunde erwählte und sich durch die Existenz der Vierundvierziger nicht stören liess. Die Statuten der Stadt sollten unter Hinzuziehung von Rechtsgelehrten durchgesehen und möglichst bald in Druck gegeben werden, damit jeder Ratsherr und Bürger ihren Inhalt kennt und weiss „wie hey sijnen mytburger ind burgersse verdadingen ind by burger fryheit hanthaften und hailden möge.“[1])

Alle Bürger werden nach Bürgerfreiheit behandelt; keiner darf auf eines Mitbürgers Klage oder Forderung hin aus seinem Hause mit Gewalt geholt oder auf der Strasse verhaftet werden, bevor er verhört, und sein Vergehen klar bewiesen worden ist. In letzterem Falle darf der Übeltäter nicht zu Turm geführt werden, vielmehr muss er aufgefordert werden, sich freiwillig dorthin zu begeben. Allerdings gab es auch hier Ausnahmen: „id were dan sache, dat sulchs lyff ind leven, oder offenbair straeffe uff sich hedde, oder yemantz by syme eyde zo thoyrne zo ghain bevelen, ind syns eidtz vergessen were, oder up der blychender dait over gewalt, oder moitwillige overfarenheit, die hey tgain synen mytburger oder burgersse off ingesessene off sust tgain yemantz uysswendich begangen hedde, van den herren gewaltrichteren by daige oder nachte begryffen ind betreden wurde, asdan moigen die herren geweldrichter den angryffen ind zo thoyrne brengen doin ind anders nijet.“ Der Eingekerkerte muss auf dem nächsten Ratstag durch den Turmmeister verhört werden und das Urteil nach Billigkeit und Recht gefällt werden.[2]) Da es in früherer Zeit oft vorgekommen war, dass man Bürger mit Gewalt und Drohworten, ja sogar mit Gefangenlegung „van ihren angefangen rechten gedrongen oder yre recht buyssen reden gestopt haint,“ so suchte man Ähnlichem vor-

1) § 13.

2) § 22.

zubeugen. Diese Massregeln sind in der Hauptsache in Artikel 27 enthalten: Jedem, der sein Recht fordert, soll es gewährt werden, und jeder muss bei seinen Rechtsansprüchen belassen werden. Wer darin behindert wird und darüber vergebliche schriftliche Klage beim Rat erhoben hat, soll sich an seine Gaffel wenden, ohne deshalb eine Strafe fürchten zu müssen. Die Gaffel sendet daraufhin zwei oder drei Sprecher an den Rat, um Abstellung der Behinderung zu fordern. Wird vom Rat der Übelstand nicht abgestellt, so ergeht eine Mitteilung an alle andern Gaffeln, die dann in ihrer Gesamtheit nach allgemeinem Beschluss vorgehen.

Die hier erörterten Bestimmungen gehören zu den wichtigsten des Transfixbriefes. Dass von seinen erhofften Wirkungen nicht viel zu verspüren war, lehrt die weitere Stadtgeschichte. Die Verfassung ist nach wie vor stark von aristokratischen Elementen durchsetzt; die Bürgermeister und ihre engeren Freunde regieren, das Volk an und für sich ist von einer Einwirkung auf die Stadtpolitik ausgeschlossen.

II. Umwandlung in der neueren Zeit.

In der Gesetzgebung ist allmählig ein Stillstand eingetreten. Es ist kein frisches Leben mehr vorhanden. Die Gesetze selbst werden mit der Zeit formelhaft. Man hält sich wenig daran; das zeigen klar die häufigen, oft jährlich wiederkehrenden Verordnungen des Rates über ein und dieselbe Materie. Von dem Gesichtspunkte aus ist die ganze folgende Zeit zu betrachten. Die Zeit der Ruhe im Innern ist für die Stadt vorbei. Ein steter Stachel war für „das deutsche Rom“ das, wenn auch nur schwache Auftreten des Protestantismus unter der Bevölkerung. Ihn zu bekämpfen und zu unterdrücken, war des Rates wichtigste Sorge in dieser Zeit. Der Aufruhr in den Niederlanden, zumal in Antwerpen im Jahre 1566, lenkte einen Strom von Emigranten nach Köln, die einen grossen Einfluss auf die kirchliche

Haltung der Bürgerschaft ausübten. Die Emigration barg für den katholischen Charakter der Stadt grosse Gefahren in sich.[1])

a) Das Bürgerrecht im Zeitalter der Reformation.[2])

Um einen bei der geringsten Milde zu erwartenden verstärkten Zuzug der Protestanten zu verhindern, werden von den Behörden alle Edikte, alle Verordnungen über Neuaufnahme von Bürgern, über Druck von Büchern etc. verschärft. Stets berufen sie sich auf die Verbote des Kaisers und in allen Morgensprachen eifern sie gegen jedes weitere Umsichgreifen einer andern Religion als der katholischen in der Stadt. 1554 befiehlt der Rat, weil viele, aus fremden Landen vertriebene Wiedertäufer und Sektierer sich heimlich unterschleichen und Winkelschulen halten, allen, die im Verdacht der Angehörigkeit zu solchen und ähnlichen Sekten stehen, die Stadt zu verlassen. Diejenigen von ihnen, die dann noch in der Stadt angetroffen werden, sollen ergriffen, und ihnen der Prozess auf Tod und Leben gemacht werden.[3]) Wer sich in Köln niederlassen oder bei Bürgern und Wirten in Herbergen angenommen werden wollte, der konnte dies nur erreichen, wenn er von der Obrigkeit seines früheren Aufenthaltsortes einen Schein und den Beweis beibrachte, wie

---

1) s. Ennen, IV, 828, 855 sowie Rpr. 30, 119. an. 1578. Ferner Weinsberg (hrsgeg. von Konstantin Höhlbaum 1886), Bd. I, 192: „Bischof van Coln richt ein nuwerung im glauben an. Bucerus, Melanthon, Sarcerius, Pistorius zu Bon gepredigt, ein boich gemacht;“ I, 214: „van der nuwer reformation, wie die clerisei davon appelleirte; II, 202, anno 1570: congregatio cleri et universitatis, das die uiswendigen salten uis Coln zehen. Exules.

2) s. die Einleitung zu Ed. Simons: Kölnische Konsistorialbeschlüsse 1572—1596, Bonn 1905, der die Geschichte des Protestantismus bis 1572 klar und ausführlich, wenn auch nur kurz bringt. Von demselben Verfasser s. Niederrheinisches Synodal- und Gemeindeleben „unter dem Kreuz“, Leipzig und Freiberg 1879, S. 44, Abschn. II.: Das Gemeindeleben der deutsch-reformierten Gemeinde in Köln im Lauf ihres 1. Jahrhunderts.

3) V. 127, 36.

er von dort geschieden, dass er katholischen Glaubens und sonst guten, ehrbaren Wandels sei.[1])

Vielfach nahmen Bürger und Inwohner (Insassen), wahrscheinlich Anhänger der neuen Lehren, ihre Ehefrauen mit sich aus der Stadt, um draussen irgendwo ihre Niederkunft zu erwarten. Als Grund nahm man an, dass sie die Kinder ausserhalb der Stadt taufen lassen oder aber der Taufe überhoben sein wollten. Wieder andere liessen sich an fremden Orten trauen, „alles zur grossen Verachtung christkatholischer Ordnung.“ Da dies sehr häufig vorkam, lag dem Rat viel an der Unterdrückung dieser eingerissenen Gewohnheit. Er erliess ein Verbot und setzte auf die Übertretung eine Strafe von 50 Goldgulden und verkündete allen, die diese Verordnung übertreten würden, den Abzug gemäss des 1555 aufgerichteten Reichstagsabschiedes.[2])

Zu den Bestimmungen über Bürgeraufnahme tritt als neue das Gelöbnis, bei der katholischen Religion zu bleiben, eine Bedingung, die auch für die Ratswahlen galt.[3])

Da der Rat von seinem Standpunkte aus als Behörde der grössten katholischen Stadt Deutschlands das Abhalten von heimlichen „Conventicula,“ sektischen Predigten, „Beykompsten“ und verbotenen Religionsübungen nicht dulden konnte und wollte, so forderte er 1582 alle Sektierer zum Verlassen der Stadt binnen Monatsfrist auf, wobei er sich die Bestrafung der etwa Zurückkehrenden vorbehielt.[4]) Bürgerbriefe durften nur in deutscher, nicht in lateinischer Sprache verfasst sein und mussten den Zusatz haben, dass man die Inhaber nur so lange als Konzessionierte ansehe, wie sie der katholischen Religion treu blieben.[5])

1) Ed. I. 17. 1569. Die Verordnung beruft sich auf eine nicht mehr erhaltene aus der frühern Zeit.
2) V. 127, 76. 1571.
3) Rpr. 26, 204. 1571.
4) Ed. I, 76, 77.
5) Rpr. 29, 106, 163. 1571.

Dass diese Verordnung nicht den gewünschten Erfolg hatte, zeigt das Ratsprotokoll vom 17. Februar 1586,[1]) wo der Rat sich beklagt, dass auf einigen Gaffeln dementgegen unqualifizierte, nichtkatholische Fremde aufgenommen, ja sogar zur Wahl zugelassen und in den Rat gewählt worden waren. Deshalb ergeht eine scharfe Ermahnung an Gaffelmeister und Boten, nur solche aufzunehmen, die eine schriftliche Bescheinigung vom Rate haben. Diejenigen, welche nach dem publizierten Edikt von 1576 aufgenommen worden sind, sollen nicht als Bürger und Gaffelgenossen angesehen werden und infolgedessen nicht zu den Gaffelversammlungen eingeladen oder zur Ratswahl zugelassen werden.

Ein genaues Bild vom Vorgehen des Rates gegen die Protestanten giebt der Bericht über die Ratsverhandlung vom 3. Februar 1597,[2]) der folgendes anführt: „Auf dem Perlenpfuhl neben dem Hause zum Kessel wurde vor acht Tagen eine verbotene Zusammenkunft mit Predigt aufgehoben und fünfzehn Personen dabei betroffen, wovon zwei, Abraham Monky, der Hausbesitzer, und Martin Brabantz zu Turm gebracht worden sind. Nach Verlesung der Verhöre stellt es sich heraus, dass dies meistenteils kürzlich eingeschlichene, unqualifizierte Welsche, Brabanter u. dergl. sind, die bei den Leinenwebern und auf der Windeckgaffel aufgenommen sind. Da der Rat von diesem Konventikel Gefahr für die katholische Religion fürchtet, auch diese ketzerische Religionsübung an sich sträflich und ärgerlich ist, wird beschlossen, da Monky geständig ist, Calvinist zu sein und öfters in Köln solche Predigten besucht zu haben, ohne aber die Stellen und den Prediger nennen zu wollen, ihn nochmals ernstlich danach zu fragen und, falls er nicht bekennt, ihn nach St. Kunibert zu bringen und so lange einzukerkern, bis er bekannt hat. Die andern, bei der Predigt betroffenen Personen sollen vorgeladen

1) Rpr. 37, 10b.
2) Rpr. 47, 55.

und ernstlich verhört werden: woher sie kommen, wie lange sie hier wohnen, wo sie vereidet sind, wer sie aufgenommen, wer sie getraut, die Kinder getauft hat, wie die Prediger heissen u. a. m. Dann halte man sie an, alle nach den Morgensprachen verfallene Strafgelder zu zahlen, andernfalls werden sie der Stadt verwiesen. Da mit Aufnehmung solcher unqualifizierter Personen grosser Missbrauch getrieben wird, soll man auf der Leinweber- und Windeckgaffel nachforschen betr. der unqualifizierten Personen, damit die Schuldigen zur Strafe gezogen werden und dadurch Ursache gegeben wird, dies künftig zu unterlassen."

Jeder Neubürger war, nach den Bestimmungen des Verbundbriefes verpflichtet, eine Gaffel auszuwählen, die zu seinem Beruf passte, und dort seinen Eid abzulegen. Trotz aller Edikte, Aufforderungen und Verwarnungen setzten sich viele darüber hinweg, drängten sich sogar zu den Gaffelwahlen und erreichten hier und da einen Sitz unter den Vierundvierzigern oder im Rate. In zahllosen Manifesten wendet sich der Rat an Bannerherrn, Ratsfreunde, Gaffel- und Amtsmeister sowie an alle Gaffelgenossen, auf ihren Gaffelhäusern und in ihrer Gesellschaft keine „ausswendige Leute," ob alt, ob jung, die nicht in der Stadt geboren sind oder als Handwerksgesellen mehrere Jahre bei einem vereideten Meister ihres Handwerks oder bei einigen Herrn gewohnt haben, aufzunehmen, vielmehr alle an den Rat zu verweisen. Erst wenn die Neuaufzunehmenden einen vom Ratssekretär oder den dazu bestimmten Ratsherren ausgefertigten Erlaubnisschein vorzeigten, solle man sie zum Eid zulassen.[1]) Dasselbe galt für Handwerksgesellen, die bei vereideten oder bekannten oder bei Meistern, die im benachbarten Kurfürstentum Köln, in Münster, Jülich, Kleve und Berg geboren und vereidet waren.[2]) Leute, die ohne diesen Qualifikationsschein auf

1) Ed. 12, 32. 1579.
2) Ed. 1, 82. 1607.

den Gaffeln zum Eide angenommen worden waren, erkannte der Rat nicht als Bürger an. Die Gaffelboten waren angewiesen, ihnen bis zu ihrer genügenden Qualifikation kein Gebot zu überbringen, sie zu keiner Wahl bei den Gaffeln zuzulassen.[1])

Die Annehmung und Beeidung musste in Gegenwart des Bannerherrn[2]) und zweier Ratsherren und Gaffelboten vorgenommen werden. Vor- und Zunamen des Aufzunehmenden, die seiner Eltern, sein Geburtsort, sowie die genauen Daten wurden sorgfältig in ein besonderes Buch eingetragen, damit man darüber jeder Zeit genau unterrichtet war, und Straffällige erkannt werden konnten. Auf Zuwiderhandeln stand eine Strafe von 50 Goldgulden, der sowohl der Aufnehmende wie der Aufgenommene verfielen; ferner wurde die Aufnahme dadurch ungültig.

Vielfach schlichen sich Leute, die kein Aufenthaltsrecht in der Stadt hatten, heimlich wieder ein, gingen ihrem Gewerbe nach und waren, wie oben erwähnt, sogar in den Gaffelhäusern zu finden. Der Rat gebot deshalb, keinem derselben Wohnungen, Läden und dergl. zu vermieten oder einzuräumen, ihre Schilder auf den Gaffeln abzuhängen, ihr Handwerkszeug zu beseitigen und ihre Namen aus den Amtsbüchern zu streichen. Mit diesem Akte verloren sie die Amtsgerechtigkeit. Die Behörde betrachtete sie als Fremde. Zwar konnten sie in die Stadt kommen, doch standen ihnen zum Aufenthalt nur die offenen Herbergen frei. Hohe Strafe stand auf Übertretung. 50 Goldgulden beim ersten-, 100 beim zweitenmale, eine Busse, die sich bei weiteren Verfehlungen noch erhöhte. Damit nun keiner Unkenntnis als Entschuldigungsgrund vorschützen konnte, wurde ein Verzeichnis der Personen angelegt, denen entweder der Abzug verkündigt war und wurde oder, die ihn selbst erwählt hatten. Den

1) Ed. 1, 74, 75, 191. Ed. 12, 33. Ed. 80, 81. an. 1580 und 1600.
2) Der Bannerherr ist der Vorsitzende der Gaffel.

Vermietern stand die Einsicht in die Liste frei. Schlich sich jemand unter falschem Namen ein und wurde dabei ertappt, so wurde er verhaftet und als „falsarius“ bestraft.[1])

Aus dieser Zeit stammt auch der „Vertrag auf die Unvereideten in Köln;“[2]) seinem Inhalte nach ist er eine genaue Festsetzung der Amtstätigkeit, Pflichten und Rechte der beiden vom Rate halbjährig gewählten Herren, welche nachzuforschen haben, ob jemand, „er sei, wer er sei, aussgescheiden prelatenn, canonichen, münchen, paiffen off dergleichen geistliche personen“ in der Stadt wohne, ohne seinen Eid getan und Amt und Gaffel gekoren zu haben.[3]) Ihnen sollen sie dann eine Frist von 14 Tagen zur Eidesleistung zubilligen. Nach Ablauf dieser Zeit müssen jene die Stadt mit Weib und Kind verlassen. Im andern Falle steht den Herren das Recht zu, sie verhaften und solange einkerkern zu lassen, bis sie den Bestimmungen über Niederlassung Folge geleistet oder zugesichert haben, nicht als Unvereidete in Köln zu wohnen. Sie werden nicht eher aus den Toren gelassen, als bis sie „stedicheit gesatzt“ haben, ihren Eid abzulegen. Studierende, welche keine eigene Haushaltung haben oder bei ihren Eltern wohnen, bleiben bis zur Beendigung ihrer Studien unvereidet. Auswärtige Ritter, die Besitztum in der Stadt haben und sich daselbst viel aufhalten, müssen vor den Deputierten für die Zeit ihres Aufenthaltes den Bürgereid schwören. „Und wer sich darboven der geloeffden weigerden, die sollen unser stede schirm nit haven noch ihres geleidt off freiheit sei von erffschafft haven, binnen unser statt hetten, nicht gebrauchen noch zu stade stain in geinerlei weiss, wilchs die herren zu den unvereidten zur zeit den off dem stracks ausssagen sallen, und die sich solcher geloeffden weigerden, sich darnae wissen zu richten. Wers aber sach

1) Ed. 1, 146b, 147.

2) V. 64, 84b, 87b.

3) Den Urkunden nach zu schliessen, scheint es schon ein älteres Amt, nicht ein hier neu eingeführtes zu sein.

das jemand also vurg. ist mitt einander alss zu hauss und zu hove in unser statt blieff sitzen also zu verstain ein jar vor und das ander nae, der sall seinen eidt nach lautt disses vertrags brieff thun ampt und gaffel kiesen alss vurg. ist auff peen und boiss wie vurss.“ Jedes Vierteljahr sollen die Ratsdeputierten in sämtlichen Kirchspielen bei den Kirchenmeistern anfragen, ob Unvereidete in ihren Bezirken wohnen, halbjährlich sollen sie allen Gaffelmeistern einschärfen, bei Beginn der Wahlen die Gaffelmitglieder auf das Ratsverbot aufmerksam zu machen, durch das die Aufnahme eines Dienstknechts, der nicht zuvor in die Hand der Gaffelmeister das Versprechen der Bürgertreue abgelegt hat, verboten wird. Hält ein Bürger einen Knecht, der „mombrisch“[1]) ist, ohne ihn bei der Gaffel angegeben zu haben, so verfällt er für einen solchen Knecht in eine Busse von 100 Mark. Von genannter Summe fällt die Hälfte an die Stadtrentkammer, der Rest an die beiden Ratsdeputierten. Knechte, die diesen Eid verweigern, dürfen von den Bürgern bei der angegebenen Busse nicht gemietet werden. Die Knechte von Wittwen werden auf den Gaffeln vereidigt, „dha ir hausswirt geschworen ist.“

Niemand konnte, wie schon oben angeführt, Bürger werden, bevor er auf der Rentkammer die Gebühren bezahlt und den vorgeschriebenen Eid geleistet hatte.[2]) Dass diese Bestimmungen sich gegen früher nicht viel verändert haben, zeigt der Wortlaut der Morgensprache vom 21. März 1552: Der Rat setzt in den Kriegszeiten und Glaubensstreitigkeiten in seine Bürgerschaft, die Eingesessenen und Getreuen keine Zweifel: Er hat befunden, dass viele Personen weltlichen Standes in der Stadt mit häuslicher Wohnung gesessen, die dem Rate nicht mit Pflichten und Eiden zugetan sind. Da der Rat fernerhin diesem nicht zusehen kann noch solches

1) = minorenn.

2) Rpr. 33, 146.

zu dulden gewillt ist, so gebietet er allen jedweden weltlichen Standes, die in dieser Stadt mit häuslicher Wohnung sitzen oder bei andern unterschleichen, dass alle diese sich innerhalb 3 Tagen nach diesem Gebot auf einer Gaffel beeiden lassen, dem Rat und der Stadt Köln getreu und gehorsam zu sein. Wer dies nicht tut, den will der Rat nach Verlauf dieser 3 Tage in der Stadt nicht wissen, schützen und beschirmen. Deshalb gebietet der Rat allen Bürgern, Handwerksleuten und Eingesessenen, dass sie innerhalb dieser Zeit ihre Diener, Handwerksgesellen und Knechte auf ihre Gaffelhäuser führen sollen, wo von jedem ein Geselleneid gefordert und empfangen werden soll, dem Rate und der Stadt während ihrer Aufenthaltszeit daselbst getreu und hold zu sein, auch beide vor Schaden zu bewahren. Dann gebietet der Rat allen bei ihren bürgerlichen Eiden und Pflichten, sich mit Harnisch und Gewehr zu versehen; der Säumige soll als ein Eidvergessener gestraft werden.

Der Eid bleibt derselbe wie früher.[1]) Sein Hauptinhalt ist die Versicherung, ein Freier, kein Fürsten- oder Herrndiener zu sein, keine Last auf sich zu haben, die der Stadt Nachteil bereiten könnte, die städtischen Gesetze befolgen zu wollen. Sind alle diese Bedingungen erfüllt, so fordern die Amtsmeister und Ratsverwandten den Eid mit folgenden Worten:

„Ir solt schweren, bei der trauwen, die ihr gott almechtig schuldig seidt bei eurern seelen heill, bester hinnefort weib und kindern so fern ihr die habt die vurgeschriebenen punkten und artikulen vast und stede zu halten.“

Der zu Vereidende spricht folgendes:

„Wass ich zu treuwen gelobt und gesichert han, das will ich vast und steet halten, so fern ich das mit mieuen fünf sihnnen bewahren kan, sonder argelist, so mir got hilfft und sein heilig evangelium.“

---

1) Bürgereid auf den Gaffeln aus dem 16. Jahrhundert (circa 1570) V. 141, 214.

Aus dem 1588[1]) festgelegten Eid erfährt man die Höhe der Aufnahmegebühren. Betrugen sie bisher 6 resp. 12 Gulden, so werden hier 62 Mark 3 Schillinge[2]) gefordert.

Die Bestimmungen über den Weinkauf sind dieselben: Die Erlangung des Weinverkaufsrechtes nach 10 Jahren, gegen Erlegung von 100 rheinischen Gulden an die Rentkammer nach 3 Jahren. Tritt ein Diener oder Kellerknecht aus dem Dienst, so darf er, wenn er kein geborener oder gegoltener[3]) Bürger ist, sich in 2 Jahren in Köln nicht mit Weinhandel befassen. Gestattet wird der Weinhandel nur solchen, die in der Stadt auf ihrem Eigentum ansässig und bei einer Gaffel vereidigt sind. Zuwiderhandelnde zahlen 18 Mark Busse. Jeder neuaufgenommene Bürger ist bei Verlust des Bürgerrechts und des Aufnahmegeldes verpflichtet, bis zum Tage der Aufnahme dafür zu sorgen, dass er in Jahr und Tag von allen auswärtigen Verpflichtungen frei ist.[4]) Wer mit einem Bürger gerichtlich zu tun hat, soll dies nach Gewohnheit und Recht der Stadt nicht anderweitig vorbringen, noch Berufung einlegen.

Rein rechtlich betrachtet unterscheidet sich die sogenannte „grosse Bürgerschaft“ in keiner Weise von der gewöhnlichen oder „kleinen Bürgerschaft“. Erstere ist nur eine Handelskonzession; denn jeder, der Gross- oder Kleinhandel betreiben wollte, bedurfte dazu der besondern Erlaubnis der Gudestagsoder Mittwochsrentkammer.[5]) Selbstverständlich musste diese Erlaubnis erkauft werden und zwar durch Erlegung von 32

---

1) Eid derjenigen, die Bürger werden wollen. V, 38, 75^a—76^b.

2) Das ist eine bedeutende Erhöhung. Rechnet man den schweren Gulden zu c. 4 m. 5 shill., so ergeben 62 m. 3 shill. c. 14 Gulden gegenüber der früheren Gebühr von 6 (+ 8) resp. 12 (+ 2) Gulden. [Dr. Bruno Kuske].

3) d. h. ein Bürger, der die Aufnahmegebühren bezahlt hat.

4) Vgl. oben S. 19.

5) Das erhaltene Druckexemplar (Ed. 12, 86) ist undatiert. Ich bringe diesen Eid, sowie den gewöhnlichen Bürgereid (Ed. 12, 87) in den Beilagen zum Abdruck.

Radergulden (= schwere Gulden), also dem $5^1/_3$ resp. $2^2/_3$fachen der Gebühren bei der gewöhnlichen Qualifikation. Der Inhalt des Schwures bleibt derselbe, nur findet sich hier der Zusatz, bei der alten, katholischen Religion zu verbleiben und keine zwiespaltige Neuerung einführen zu wollen.

Weinsberg berichtet über seine Vereidigung:[1]) „A. 1543 den lesten maji hab ich minen eit bei die erpare geselschaft und gaffel des Swarzenhaus getain. Dan es wart domails hefftich angehalten, das alle unvereidte inwoner und burger in Collen ire eide uff ein gaffel doin sulten. Derhalber wart mir geraten, ich sult mich darin nit weigern, dan vil doctores, licentiaten und der fursten und herschaften rede hin und widder sin vereidet, moisten ire eide doin. Derwegen folgte ich ires raitz, erwelte disse gaffel und wart ein geboren und vereidt burger. Min fatter und hergin sint beide uff disser gaffeln vereidet gewesen, der ursachen gefiele sei mir auch bess dan andern."

Grosse Sorge widmete der Rat der Ueberwachung des Fremdenwesens. Es lag ihm viel daran, solche, die der Stadt und den Einwohnern schaden konnten, bei Zeiten ausweisen zu können. Um die Bürger in Einigkeit zu bewahren, verordnet der Rat 1585,[2]) dass jeder Hauptmann mit Zutun seiner Rottmeister[3]) den zu seiner Fahne gehörigen Bürgern und Einwohnern verkünden soll, dass ein jeder sich nach den Artikeln[4]) der Fahnenwachtordnung zu richten habe. Sie besagen: Alle geistlichen und weltlichen Personen, wess Standes und Wesens sie auch wären, zumal wenn sie sich

1) a. a. O. Bd. I, 194: minen eit uff das Swarzhaus getain.

2) Ed. 17, 82.

3) Aus dieser Zeitepoche, wahrscheinlich seit den Kriegszeiten Karls V. stammt die Teilung der Stadt in Quartiere und Fähnlein, an deren Spitze ein Oberst, resp. Hauptmann stand. Genaueres darüber steht noch nicht fest, da über die Militärverhältnisse Kölns noch nichts ausgearbeitet ist.

4) § 93 und § 94. Das Edikt führt diese beiden Paragraphen an.

durch Wirtschaft, Herbergen, „Tisch halten" oder Logierwesen ernähren, sollen verpflichtet sein, allabendlich eine Stunde nach Torschluss alle Personen, die bei ihnen einkehren, dem Obersten des Quartiers, dem sie angehören, schriftlich mit Vor- und Zunamen benennen und zwar solange, wie sie Herberge oder Beiwohnung daselbst haben, mit Hinzufügung des genauen Datums, — Tag, Monat, Jahr —, bei jedesmaliger Strafe eines Goldguldens. Will ein Offizier darüber in seinem Quartier Visitationen halten, dann ist jedermann verpflichtet, ihm Tor und Tür, Kammern und Stuben und was sonst der Visitation bedarf, zu öffnen, bei Strafe von 10 Talern, wovon die eine Hälfte dem Rate, die andere dem Fähnlein zur Verteilung zukommt. Die Hauptleute sollen jeden ernstlich warnen, der Häuser oder Kammern an Auswärtige, die vom Rate nicht angenommen sind, oder die Mieter, die andere ähnliche Auswärtige zu sich genommen haben oder beherbergen, alle solche Leute beim Rate innerhalb 8 Tagen anzugeben, da dieser gegen die Uebeltäter strenge vorzugehen gedenkt.

1610[1]) wird dieses Edikt in einzelnen Fällen geändert, um die Aufsicht und Beobachtung zu erleichtern. Auswärtige Fremden und unbekannte Personen, zu Ross und zu Fuss dürfen nur bei der Feldwacht am Hahnentor und der Rheinwacht am Markmannsgassentor[2]) in die Stadt gelassen werden. Diejenigen, welche sich bei den andern angeben, sollen von der Wacht an die nächste von diesen beiden Pforten gewiesen werden. Die Wacht und Torschreiber sollen die Namen und Zunamen der Einziehenden, deren Herkunftsort, wo sie einkehren und wielange sie in der Stadt zu verbleiben gedenken, erfragen, aufzeichnen und jeden Abend diese Liste den Bürgermeistern übersenden. Alle Kriegsleute, fremde und unbekannte, mit Ausnahme der hohen und angesehenen Standespersonen,

1) Ed. 17, 76; erneuert 1648 (Ed. 17, 80) und 1672 (Ed. 17, 92 a).

2) An der heutigen Friedrich-Wilhelmstrasse am Rhein.

sollen ihre Waffen und dergl. an den Toren bei der Wacht abgeben und nicht eher zurückerhalten, bis sie durch dasselbe Tor, wo sie einkamen, wieder zur Stadt hinausgehen. Wer sich längere Zeit in der Stadt aufzuhalten gedenkt, soll sich am folgenden Tage bei einem der Kriegskommissare angeben und fernerer Verordnung seiner Wehr wegen gewärtig sein.

Es erübrigt, das Verhältnis der Insassen oder Eingesessenen zu den Bürgern seit 1396 zu beleuchten. Die Eingesessenen waren in Köln — sagt von Loesch [1]) — wenigstens seit 1396 den Bürgern in rechtlicher Beziehung vielfach gleichgestellt und wurden von den Fremden („Gästen") z. B. in den Kaufmannsordnungen scharf geschieden. [2]) Sie mussten wie die Bürger den Eid auf die Verfassung, den Verbundbrief, leisten; dafür genossen sie auch das aktive Wahlrecht bei den Rats- und Vierundvierziger-Wahlen. Endlich sind auch die eingesessenen Handwerker wahlpflichtig. Wenn sie die Mitgliedschaft einer Zunft erwerben wollten, mussten sie mindestens die nötigsten Verteidigungswaffen haben. So sind die Kölner Eingesessenen eher als Minderbürtige denn als Fremde anzusehen." Beweis für die letzte Behauptung ist eine Stelle aus einem Briefe der Stadt an den Landgrafen von Hessen vom 8. August 1523. Dort heisst es: „unser ingesessen bürgerynne Nies'chen." [3])

Die Rechte und Pflichten der Bürger bleiben dieselben, wie sie in den Statuta von 1437 aufgestellt worden sind. Ganz kurz angegeben finden sie sich in einer Sammlung aus dem 16. Jahrhundert, wahrscheinlich vor den siebenziger Jahren. Hier heisst es: Folgen die 3 meisten Punkte und Freiheiten der Stadt von Köln. [4])

Die erste Freiheit ist die, dass man Leib und Leben von Mann und Frau, welche Bürger sind, wenn sie dieselben

1) Kölner Zunfturkunden, S. 30* f.
2) Vgl. oben Seite 11.
3) Brief Buch 53, 61.
4) V. 45 (A IV), 149.

verwirkt haben, nehmen mag. Ihr Hab und Gut aber soll ihrer Freundschaft zukommen, ohne einen Heller davonzunehmen.

Die zweite ist die, dass jeder, ob Mann ob Weib, ob Bürger oder Gast für seine Unschuld stehen mag, wenn man weder Brief noch Siegel von ihm hat. Aber dann muss er hinnehmen, dass auf den Geburhäusern [1]) ehrbare, gutbeleumundete Bürger gegen ihn aussagen.

Die dritte Freiheit besteht darin, dass man des nachts keinen Bürger strafen, fangen, angreifen noch einkerkern mag um keinerlei Ursache willen, der er überführt mag werden. Wer das vorhat, muss erst den Bürger vorladen und ihm die Zeugenaussagen vorlegen, kundtun und seine Verteidigung anhören. Kann er sich nicht genügend rechtfertigen, so soll man ihm gebieten und sagen, dass er bei Tagesanbruch auf einen der Stadttürme geht, und ihn dann frei gehen lassen. Tut er das nicht, verlässt er die Stadt oder bleibt heimlich da innerhalb der Immunitäten, in deren Freiheit, so mag man ihn aus der Freiheit holen, ihn fangen und nach Gutdünken strafen.

b) Das Bürgerrecht und der Summarische Extrakt; die Qualifikationsordnungen des 17. Jahrhunderts; das grosse Bürgerrecht.

Noch einmal machten Missstände und Unzulänglichkeit der Gesetze eine Ergänzung der Verfassung notwendig, die der Aufstand von 1608—1610 schliesslich bewirkte. Das Ergebnis der Beratungen war der „Summarische Extrakt über den Verbund-Transfixbrief und bürgerliche Freiheit." [2]) Von nun an werden der Rat und die Bürger ausser auf den Verbund- und Transfixbrief und die bürgerlichen Freiheiten auch auf diese Zusätze vereidigt.

1) Gerichte vor 1396.
2) V. 24 und V. 79. Erhalten ist ferner die Originalabschrift für die Gaffel Himmelreich. Die Geschichte und Entwickelung der Unruhen s. Ennen V.

Im Extrakt heisst es ausdrücklich:[1]) „welche articulen in specie nicht angezogen, das dieselbe bei wortlicher disposition des verbundts, transfix, vnd burgerlicher freiheit verpleiben vnd darin nichts vfgehebt sein soll.“ Dem Rat wird die Befugnis eingeräumt, die zur Stadtverteidigung nötigen Soldaten anzuwerben und wieder zu entlassen. Ferner steht ihm zu, in wichtigen Fällen Sachverständige, die nicht im Rat sitzen, zu deputierten Ratspersonen zu ernennen oder vor den Rat zu fordern, um dort ihre Ansicht auseinanderzulegen. Sie besitzen kein Stimmrecht, gerade wie die Syndici und Advokaten, treten auch nach ihrem Bericht sofort ab. Zu Gebrechsherrn sollen mindestens 25 Jahre alte Leute gewählt werden. Vater und Sohn oder zwei Brüder können nicht zu gleicher Zeit im Rat sitzen. Zum 9. Artikel des Verbundbriefes kommt folgender Zusatz:[2]) In Alarmzeiten sollen bei unverhofften Fällen alle Bürger ihren Fahnen folgen, und wenn das Stadtbanner aufgeworfen wird, unter derselben Fahne und ihrem Hauptmann bei ihrem Bürgereid zu dem Banner sich begeben, demselben beistehen und nachfolgen; den einzelnen Ämtern soll ihre von altersher in dieser Beziehung zukommende Gerechtsame nach Inhalt der früheren Verfassungsurkunden vorbehalten und unbenommen bleiben. Weil alle Bürger und Inwohner innerhalb 14 Tagen eine Gaffel zu erwählen und den gewöhnlichen Bürgereid zu leisten verpflichtet sind, so soll der Rat von den adeligen Personen, die sich eine Zeitlang in der Stadt aufhalten, das Handgelöbnis fordern: der Stadt treu und hold zu sein, alle bürgerlichen Lasten mitzutragen. Wer aber einmal seine Stadtwohnung gänzlich aufgegeben und sich zu einem andern Dienst vereidigt hat, soll, selbst wenn er allen Verpflichtungen betreffs Gebühren nachkommen will, dennoch keine bürgerliche Nahrung, Freiheit, Recht und Gerechtigkeit haben; ihre

1) § 2.
2) Vgl. Stein I, 187, nro. 52, § 9.

Schilder werden nicht auf den Gaffeln geduldet. Oft mussten Bürger Geschäfte halber für längere Zeit ihre Stadtwohnung aufgeben. Wollten sie sich später wieder in der Stadt niederlassen, so blieb dem die bürgerliche Gerechtigkeit jederzeit auf neugeleisteten Eid hin frei und offen, der eine Bewilligung der Behörde vorzeigen konnte. Der Rat soll kein Bürgerhaus eher aufbrechen als bis ein richterliches Urteil vorliegt. Der 25. Artikel der Bürgerhäuserfreiheit kommt für Sektierer, Kuppler, Bettler, unnützes Gesindel und solche, die sich der Stadtfreiheit nicht erfreuen, in Wegfall. Sie sollen vielmehr von den Gewaltrichtern bei Tag und Nacht an allen Orten, sogar in den Kirchen verhaftet und abgeführt werden. Tötet jemand eine Person durch Fahrlässigkeit und flieht in ein Bürgerhaus, so ist der Besitzer zur Anzeige nicht verpflichtet.

In Bezug auf Erwerb des Bürgerrechts trifft der summarische Extrakt keinerlei Bestimmungen. Der Rat lässt es sich angelegen sein, durch eine grosse Menge von Edikten die Säumigen zur Vereidigung und Zahlung der Qualifikationsgelder heranzuziehen. Dass ein Erfolg ohne Androhung grosser Strafen dabei nicht möglich war, ist selbstverständlich. Am 5. Juli 1620 erliess der Rat folgende Verordnung, die am 4. August publiziert wurde:[1]) Alle, die sich in der Stadt aufhalten, entweder bei den Eltern, Freunden und Verwandten oder im Ehestand, aber noch nicht bürgerlich vereidigt und bei einer Gaffel eingeschrieben sind, gleich welcher Religion sie angehören, haben dies innerhalb 4 Wochen mit genügender Qualifikation beim Rate anzugeben und nach erhaltener Urkunde aus der Kanzlei sich auf einer Gaffel gemäss dem alten Herkommen und anderer dieserhalb erlassenen Edikte und Verordnungen vereidigen zu lassen. Der Säumige verfällt in eine Strafe von 100 Goldgulden, die Person, die

1) Ed. 3, 49. Dieser Beschluss wird am 29. Juli 1626 erneuert (Ed. 12, 44), ebenso 1627 (Ed. 12, 45) und 1629 (Ed. 12, 46).

ihm durch Vermieten etc. Vorschub leistet, der Hauptmann, der ihn in seinem Fähnlein geduldet, in eine Strafe von 50 Goldgulden. Hierzu bemerkt das Ratsprotokoll vom 14. September:[1]) „Dieweil terminus Edicti de dato 5 july jungst das sich diejenige so unvereidt alhie gesessen zu einer gaffelen begeben sollen verflossen ist gegen die ungehorsame juxtra edictum zuverfahren den h. stimmeistern und haubtleuthen zuverfahren bevohlen.“ Strenges Vorgehen war gerade zu diesen Zeiten gerechtfertigt, da grosse, feste Städte mehr Sicherheit boten, als kleine, unbewehrte Orte. Dass der Zuzug nach Köln gross gewesen sein muss, besagen die zahlreichen Edikte betreffs der Fremden. Um die Bürgerhauptleute bei der Suche nach Unqualifizierten anzuspornen, versprach man ihnen 1637 ein Drittel der fälligen Strafgelder.[2])

Genutzt haben alle diese Verordnungen nicht viel, weshalb der Rat 1639, um allen Umgehungen vorzubeugen, eine Verordnung folgenden Inhalts erliess: Da viele Personen sich in der Stadt ohne Qualifikation aufhalten, wobei auch solche sind, die andern Herrschaften mit Eid und Pflicht verbunden sind, „bloesslich zu dem endt, auff vorbrachte Qualificationes sich veraidet und der erlangter gerechtigkeit continuation [gesonnen],[3]) damit sie nur gleiches anderen alhier wohnenden der bürgerlicher freyheiten und immuniteten fähig seyn mögen, da sie doch sonsten alhier sich hausshaltig niderzulassen nit bedacht,“ erklärt der Rat, dass zwar alle diejenigen, welche ihren bürgerlichen Handel und Wandel sowie ihre Haushaltung unter Tragung der allgemeinen Lasten hier gehabt und mit Erlaubnis des Rates über continuatio der Bürgerfreiheit ihren Abzug aus Köln genommen, wie auch die, welche mit Erb- und Grundstücken hier begütert, der bürgerlichen Freiheit und Gerechtigkeit fähig sind, dadurch dass sie anderer Herren Dienste oder hier und auf Kammern

1) Rpr. 67, 191 a.
2) Ed. 12, 64.
3) Handschriftlich im Druckexemplar eingeschoben.

sich aufhalten „zu praeiuditz vnd abbruch der getrewer, last tragender bürger, taglicher nahrung vnd des gemeinen aerarij intraden“ keinen Wein am Krahn einkaufen dürfen. Vom üblichen Lagergeld für ihre hier eingekellerten Weine sind sie nicht befreit, sondern werden in diesen und andern Fällen, die nur den mit förmlicher Haushaltung sich hier aufhaltenden Bürgern vorbehalten sind,[1]) den Auswärtigen gleich erachtet. Diejenigen aber, die sich nur „in fraudem creditorem“ qualifiziert und vereidet haben, sonst auch keine bürgerliche Haushaltung hierselbst führen oder gehabt haben, sind keines Geleits oder Freiheit fähig. An keinem Gericht der Stadt, sagt ein Zusatz von 1644,[2]) kann ihnen ein Urteil mit Nutzen und Nachdruck gesprochen werden. Wegen ihrer hier gemachten Schulden sind sie jederzeit wie Auswärtige arrestabel, es sei denn, dass ein oder der andere „special glaidt zu seiner personen befreyung erlangen oder aussgebracht haben würde.“

Betreffs Annahme neuer Bürger finden sich gerade für diese Zeit wichtige Ratsverordnungen. Vom 25. April 1615 datiert der erste diesbezügliche Erlass seit Aufstellung des Summarischen Extraktes.[3]) Die Aufnahme in eine Gaffel oder Wacht ist demnach ohne Qualifikation unmöglich. Unter die Fremden werden auch die gerechnet, die zwar hier geboren sind, aber an andern Orten ihre häusliche Wohnung gehabt haben, wobei es gleich ist, ob sie der dortigen Behörde verpflichtet gewesen sind oder nicht. Leute, denen die bür-

1) 1643 wird diese Verordnung wiederholt, bringt aber die Ergänzung: „die allein — sind und bleiben“ folgendermassen; Rechte, die den mit förmlicher Haushaltung sich hier aufhaltenden Bürgern und zwar solchen, die die grosse Bürgerschaft erworben, fünf nacheinander folgende Jahre ihre Haushaltung, Handel und Wandel hier gehabt und dergestalt vorgenannte Freiheiten sich fähig gemacht haben, allein vorbehalten sind und bleiben. Vgl. Ed. 12, 49, 51.

2) Ed. 12, 53. 1653 wörtlich erneuert; Ed. 12, 54.

3) V. 78. Ed. von 1615: Newe Ordnung eines Erbaren Rahts mit zuthun der Vier und viertzigen uber annemung der newer Bürgeren / etc,

gerliche Beiwohnung einmal aufgekündigt worden ist, werden nur mit Einwilligung des Rates und nach Vorzeigung der gebührenden Qualifikation wieder angenommen. Wer mit Ratsdispens die Stadt verlässt, wird gegen neugeleisteten Eid wieder aufgenommen. Für die, welche in der Stadt geboren sind, finden sich besondere Bestimmungen. Die Pfarrer sind gehalten, Geburtsbücher anzulegen, weil es oft vorkommt, dass „guter leuth und bürger eingeborne kinder, durch verlauff der zeit, absterben der eltern, patten und godden, oder andere zufelle solchen beweiss gar nicht oder je schwerlich beybrengen können.“ Tauftag, Vor- und Zunamen der Kinder, sowie der Paten, genaues Datum, sowie die Namen der Eltern sollen darin verzeichnet werden. Davon sollen glaubwürdige Kopieen angefertigt werden oder bei den Kirchen zu Jedermanns Gebrauch „asseruirt“ werden. Wer sich als ein eingebornes und in einer Kölner Pfarrei getauftes Kind auf einer Gaffel vereidigen will, der muss seine Geburts- und Taufbescheinigung den Ratsdeputierten vorzeigen. Auf vorhergehende Qualifikation und Urkunde des Rates hin wird er bei der Gaffel aufgenommen und vereidigt, wodurch er aller bürgerlichen Rechte, wie Gewerbefreiheit, Ausübung seines Handwerks und „handtierung, welche der grossen Bürgerschafft anhengig sein“ teilhaftig wird. Die, welche in der Stadt geboren „und obgehörter massen in einer Pfarrei nicht getaufft“ oder zwar getauft, sich aber ihrer Religion wegen beim Rate nicht qualifizieren können, sollen sich bei den Ratsdeputierten angeben, ihre Geburts- und Taufbescheinigung anbringen und dann nach Vorzeigung eines Ratsscheines bei einer Gaffel aufgenommen und daselbst vereidigt werden. Ausgenommen sind hiervon alle, welche „vermög des heyligen Reichs Abschiedt unzulessig, oder sonsten gegen dieser statt wollfart für diesem jchtwas attentirt und fürgenommen hetten.“ Jedoch soll solchen Leuten, wie auch denen, die einmal in der Weinschule als Eingeborene eingeschrieben und „folgents“ widerwärtiger Religion befunden werden, der Gebrauch der

Bürgergerechtigkeit nicht zustehen. Sie werden nur als Grossisten und Rentner sowie als Handwerker, wenn bei diesem Handwerk keine andere Ordnung besteht, in der Bürgerschaft zugelassen.

Da in dieser Verordnung nicht deutlich ausgedrückt war, auf welche Weise sich sowohl ein Kölner Kind als auch ein Auswärtiger zum Bürgerrecht qualifizieren und dies durch Urkunde den Gaffeln mitgeteilt werden solle, ferner auch viele Nichtkatholische, die sich eine Zeitlang an andern Orten aufgehalten hatten und deren Eltern vor Erlass der Verordnung aus der Stadt gezogen waren, sich unter dem Schein, als wären sie in Köln gebürtig, infolge der Verordnung für qualifiziert hielten und deshalb auf- und angenommen werden wollten, so erliess der Rat sowohl zur Erläuterung wie zur Informierung der Qualifikationskommissare am 16. September eine neue Verordnung.[1]) Sie bestimmt, dass die Auswärtigen, die sich in der Stadt niederlassen und das Bürgerrecht gewinnen wollen, den Ratsdeputierten ihren Abschied cum copia sowie ein besiegeltes, unterschriebenes Dokument von ihrem hiesigen Pfarrer auflegen, des Inhalts, dass sie der wahren katholischen Religion seien, wie dieselbe in Köln zugelassen ist, fernerhin dabei zu verbleiben gedenken und mindestens zweimal gebeichtet und kommuniziert haben.[2]) Ferner müssen

1) Ed. 12, 23. „Newe ersetzte Ordnung eines Ehrb. Rahts mit zuthun der Vier und Viertzigen über annehmung der Bürger beschlossen den 27. November und gedruckt zu Cöln 1617.“ Dieser Titel bezieht sich aber auf den zweiten Teil der Seite 23. Das Edikt vom 16. September 1616 ist sofort hinter diesem Titelblatt der Sammlung im Stadtarchiv beigeheftet.

2) Ein Exemplar solcher Bescheinigungen in den Akten über den Aufstand des Nikolaus Gülich: „Nachdem Zeiger diss, der Ehrsahmer Georgius Langers in meinem Kirspel sesshaft / und mir wol bewust / dass er alhie gebeicht / in meiner Pfarr-Kirche communicirt / und zu der alten Römischen Catholischen Religion / wie dieselbe alhie öffentlich geübt wird / sich bekennet / darbey auch durch Gottes Gnade zu verbleiben angelobt / so hab ich ihm auff sein Begehren diss Zeugnuss unter meiner eigener Hand Unterschrifft und auffgetrucktem Pittschaft mit getheilt.

sie bei ihrem Eid befragt werden, wer die Eltern waren, wo ihr Wohn-, Geburts- und Taufort gewesen, welches Handwerk sie verstehen oder wie sie sich in der Stadt Lebensunterhalt verdienen wollen, ob sie jemandes Leibeigene sind oder eine sonstige Last mit sich hereinbrächten, bei welcher Zunft sie sich vereiden wollen. Ist dies und der Aufzunehmende angenommen worden, dann wird ihm auf der Kanzlei ein gedrucktes Formular zur Vereidigung auf den Gaffeln folgenden Inhalts zugestellt:

„Als bey einem Ehrsamen Hochweisen Raht des Heiligen Reichs freyer Statt Cölln / vnnd denen zur qualification deputirten Herrn Commissarien sich der . . . angeben / vnd seine Person qualificirt / Ist derselb auff der Gaffel anzunemmen und Bürgerlich zu beeyden / auch mit der Häusslicher wohnung sich hiehin zubegeben zugelassen / aller vermög publicirter Ordnung / vnd als lang er in Catholischer Römischer Religion, wie diess Orts in offentlichem zulessigem brauch und schwang ist / verpleiben wirt / vnd ist ihme zu dem endt / gegenwertiger schein unter wollg. eines E. Rahts Secret Sigel mitzutheilen befohlen worden. Actum etc.“

Obgleich in der Verordnung von 1615 bestimmt worden ist, dass die, welche an andern Orten gewohnt haben, oder denen die Beiwohnung aufgekündigt worden ist, oder die aus eigenem Antrieb ausgezogen sind, als Fremde behandelt

---

Actum Collen den 6. tag monats Martij 1684. Godefridus Stambach S. Theol. Ltus et pastor s. Joannis Baptistae.“ Von anderer Hand ist hinzugefügt: „Er qualificirt sich alss ein Cölnischer Sohn zur gaffel. Reinhart Broich (vgl. Ed. 12, 29). In der Ediktensammlung (12, 30) findet sich folgendes Qualifikationsformat: „Nachdem zeiger diss . . . in meinem anbefohlenen kirspel sesshaft / und mir woll bewusst, dass er auffs wenigst zweymahl in dieser Pfarrkirchen gebeicht und communicirt / und sonsten der alten wahren Catholischen Religion / wie dieselbe jetzo allhie in offenem zwang gehet und zugelassen ist / seye / dabey auch durch gottes gnade zuverpleiben angelobt / So hab ich ihm auff sein begeren diss Zeugnuss unter meiner eigener Handt unterschrifft und auffgedrucktem Pittschaft mitgetheilet / Actum . . . .“

werden sollen, aber nichts von deren Kindern, von denen verbürgt ist, dass sie hier geboren sind, so will der Rat diese Bestimmung auch auf deren Kinder, wenn diese oder ihre Eltern an andern Orten gewohnt haben, der Stadt verwiesen oder einmal ausgewichen sind, angewandt wissen; diese sollen ohne Rücksichtnahme darauf, ob sie hier geboren sind, Fremden gleich erachtet werden und ohne Vorzeigung des Abschieds und der Religionsbescheinigung nicht zugelassen oder aufgenommen werden.

Beabsichtigt jemand, der von unqualifizierten auswärtigen Elterr oder Voreltern stammt, die jetzt noch in der Stadt wohnen oder dort gestorben sind, sich als Eingeborener auf einer Gaffel als Bürger beeiden zu lassen, aber seiner Religion wegen sich nicht qualifizieren kann, so soll er zuerst bescheinigen, dass seine Eltern vor dem Jahre 1590 auf den Gaffeln vereidigt gewesen sind und im rechten Ehestand in der Stadt gewohnt haben, und dann noch mit zwei unverdächtigen glaubwürdigen Zeugen bei ihren Eiden beglaubigen, dass sie innerhalb der Stadt Ringmauer mit Benennung des Orts, Jahres und Tages, sowie der beiden Paten, geboren und getauft sind. [1]) Ist hierüber dem Rate Bericht erstattet, so wird die Urkunde zu den Gaffeln in folgender Form erteilt:

---

1) Eine zeitweilige Ausnahme erwähnt das Liber Historiae Collegii Coloniensis S. J. ab anno 1543 ad 1631 et deinceps, fol. 102a vom Jahre 1617: Ad haec idem magistratus haereticorum quorundam mercaturam fallaciam, qui byssum coloribus quibusdam adulteratam in pondere ac valore vendebant, sodalis cuius auxilio, prolata in lucem aliquot millibus multavit. Ut omittam abrogatione decreti cuiusdam (pro quo diu a nostris clam precipue laboratum est), quo decreto ante annos complures edlto permittebatur ut civium filii etiam qui haeretici modo probarent suos parentes post annum 1590 cives fuisse, heriscundae civitatis ius haberent. Nunc autem firmissima sanctione per deputatos (ut vocant) a Senatu et 44 viros, qui more maiorum universae plebis coetum repraesentant, roborata, statutum ne cuiquam in posterum, etiam civis aliquin filio ius civitatis adire liceat, nisi se prius catholicum esse legitime comprobavit, quam testificationem etiam semel admissus, etiam saepius si ab eo exigatur, praestare cogi possi.

„Als bey einem Ehrsamen Hochweisen Rhat des Heyligen Reichs freyer statt Cölln / und denen zur qualification Deputirten Herrn Commissariis sich der .... angebe / seine Geburt und Tauff / vermög publicirter newer Ordnung beschienen / Ist derselb als ein Eingeborner auff den Gaffeln anzunemmen vnd Bürgerlich zu beeyden zugelassen / jedoch dero gestalt / dass er keine offene Laden haben / noch einige Handtlung mit der Massen / Ellen / und Gewicht treiben und brauchen / auch sich zu keinen allhie verpottenen Conventiculis bey verlust seines Bürger Rechtens begeben / gebrauchen / vnd dabey finden lassen solle. Vnnd ist zu dem endt etc. ....“

Weil nun der Bürgereid auf den Gaffeln auf verschiedene Weise geleistet wird, und auf der einen mehr Artikel als auf der andern Gaffel zu beschwören sind, so bestimmt der Rat einen gleichmässigen Eid. Die Verpflichtung der Eidesleistung besteht für alle, sowohl für die eingeborenen Bürger und deren Kinder, als auch die von aussen einkommenden Personen. Letztere können erst schwören, wenn sie vom Rate zugelassen worden sind und die vom Sekretär ausgefertigte und mit dem Ratssiegel versehene Bürgerurkunde den hierzu verordneten Meistern jedes Amtes und jeder Gaffel eingeliefert haben. Sind diese Formalitäten erfüllt, so schwört der zu Vereidigende mit ausgestreckten zwei Fingern leiblich zu Gott und seinem hl. Evangelium:

„Erstlich soll er mit seinem Eydt erhalten / einem Ehrsamen Raht gehorsamb / trew und holdt zu sein / auch desselben bestes und wollfahrt eussersten vermögens zusuchen zuerhalten / zu befürdern und fortzusetzen / hinwider allen schaden / arges und nachtheil / wo er das wissen / hören / sehen / oder vernehmen würde / so viel möglich zu kehren und daruor zu warnen.“

„Zum andern, dass er gegen alle feindliche empörung / ein und uberfall zu wollgemeltes Rahts und gemeiner Bürgerschafft / Leib / Haab und Guetsbeschützung / ohn einig einred / entschůldigung oder ausspleiben / seinem Fendlein folgen vnd dabey, wie es die noth und gefahr erfordert / Auch getrewen Bürgern woll zustehet und gebürt / Leib / Haab und Gut aufsetzen solle und wolle / Alles vermög vnd nach weiterem inhalt des verbundtbrieffs.“

„Fürs dritte, dass er mit seinen Mitbürgern allhie in der Statt / an herbrachten ortheren vnd Gerichtern aller sachen und forderungen haeben / wie es biss dahin gehalden / gebürlich Recht geben und nemen wolle.“

„Letztlich seine Häussliche wohnung von hinnen nicht zustellen / noch abzuziehen / er habe dann seinen gebürlichen abschied genommen / und was er wollgemelten Raht und gemeiner Statt dernhalben schůldig geleistet vnn richtig bezahlt.“

Unqualifizierten Grossisten, ob hier geboren oder nicht, ist der Verkauf in offenen Läden nicht gestattet, sondern nur in abgesonderten Packhäusern, Gewölben und Gemächern. Sie dürfen nichts unter einem viertel Zentner, die Seide in Karten nicht unter $2^1/_2$ Pfund, beim Tuchhandel nur ganze und halbe Stücke verkaufen.

Zu diesen beiden Verordnungen von 1615 resp. 1616 kommt noch die vom 27. November 1617 [1]) hinzu. Demnach kann ein auswärtiger Geselle, Knecht oder Junge, der längere Zeit in der Stadt gedient oder von Jugend auf dort gewohnt und sich dabei wohl und ehrlich aufgeführt hat, auf das Zeugnis seines Herrn über sein Wohlverhalten hin zur Qualifikation zugelassen und auch bei einer Gaffel aufgenommen werden, selbst wenn er seine Geburtsurkunde nicht beibringen kann. Will derselbe aber in der Stadt ein Handwerk lernen und ausüben, so bestehen für ihn die bei jedem Amt üblichen Geburtsbestimmungen. Hat er seine Zeit redlich ausgedient und die Gebühren bei der Gaffel bezahlt, so kann er zur Meisterschaft zugelassen werden, „alles jedoch dergestalt / wann er sich ferner zu Hauss nidersetzen / sein Handtwerck vnd Meisterschaft gebrauchen / vnd Bürgerlichen Rechtens

1) Ed. 12, 23 b.

geniessen wolte, dass er sich beym Rhat zuuorderst qualificiren, dessen einen schein und urkundt aussbrengen / vnd ehe nicht zum Bürgerlichen Aydt auffgenommen / noch zu arbeiten zugelassen werden soll." Wer auf diese Weise angenommen wird, ist als Bürger zu erachten und zu vertreten, soll auch befugt sein, sein Handwerk hier auszuüben. Keiner soll zum Laden-, Wirtschafts- und Weinzapfbetrieb zugelassen werden, der nicht die Konzession auf der Mittwochsrentkammer erworben, deswegen den Bürgereid geleistet und die Gebühren auf Grund der alten Tafeln bezahlt hat. Ebenso soll es mit den Handwerkern gehalten werden, die von altersher verpflichtet waren, die Bürgerschaft auf vorgenannter Rentkammer an sich zu bringen. [1])

Wer gegen den Eid und die Bürgerfreiheit handelt, geht dadurch seines Rechts und der erlangten Gerechtigkeit verlustig. Da viele Fremde und Junggesellen in der Stadt auf Zimmern wohnen und ein bürgerliches Gewerbe treiben, aber keine Lasten tragen und so gegen den Verbundbrief verstossen, so soll jedem bei Strafe von 50 Goldgulden verboten sein, solche Unvereideten bei sich aufzunehmen und zu beherbergen. Wer von diesen für sich oder andere Handel treiben will hat sich zuerst beim Rate zu melden und dessen Erlaubnis beizubringen.

Soviel von den Fremden. Inbetreff der in der Stadt Geborenen und bei den Weinschulen Eingeschriebenen bleibt es bei der Verordnung von 1606. [2]) Wer von Eingeborenen oder vom Rate als Qualifizierter angenommen später die Religion wechselt, soll sofort der bürgerlichen Beiwohnung, Freiheit und Gerechtigkeit verlustig sein. Er darf sich ihrer nicht eher bedienen, noch können erkaufte Erbschaften ihm

1) Bundwirker, Brauer, Fleischhauer und wer sonst neben seinem Handwerk Kaufmannschaft betreibt.

2) Weinrolle. Diese Verordnung ist im Stadtarchiv nicht vorhanden. Vgl. Weinrolle von 1612 V. 78. Die gesammten Bestimmungen hier zu bringen würde zu weit führen.

eigentümlich zugeschrieben werden, als bis er sich wieder zur katholischen Religion bekannt und beim Rate von neuem angegeben und qualifiziert hat. Den Verkauf von Häusern und Erbschaften, „welche in den Schreinen gelegen," an Unkatholische, wobei übersehen wurde, dass Erbschaften und Erbrenten verurkundet und in die Schreinsbücher eingetragen werden müssen, erklärt der Rat für null und nichtig. Zu den vier Bestimmungen des Bürgereides kommt noch eine fünfte hinzu:

„Letzlich soll hiedurch wollgemeltes Rahts vorigen Morgensprachen / Edicten, Registraturen / vnn sonderlichen der auffgerichten Fiscalischen Ordnung durchauss und im wenigsten nichts deroyirt noch abgebrochen sein / sonderen es da bey einen weg wie den anderen / was hierin nicht geendert / verpleiben."

Die Gebühren blieben auf ihrem alten Satz stehen. 1646 [1]) tritt dann eine Erhöhung ein, die der Rat mit den Teuerungszeiten und dem kostspieligen Unterhalt des Militärs rechtfertigt. Die Verordnung bestimmt folgendes: Haupt- und Beigeschworene aller Ämter, die erlernt werden, deren Namen ausdrücklich im Verbund- und Transfixbrief genannt sind, sollen, ehe sie die Erlaubnis zur Ausübung ihres Handwerks erhalten, 5 Goldgulden den Qualifikationsherren bar bezahlen. Ist das Amt nicht ausdrücklich an genannter Stelle erwähnt, hat aber seit kurzem oder auch seit undenklichen Jahren vom Rate schriftliche Amtsgerechtigkeit erworben, so sind 10 Reichstaler zu zahlen. Welche Handwerker aber schriftliche Amtsgerechtigkeit noch nicht erworben haben, wohl aber ihr Brod in der Stadt verdienen, sollen zwar anfangs bei häuslicher Niederlassung und beigeschworener bürgerlicher Qualifizierung zur Ausübung ihres Handwerks zugelassen werden, aber nicht eher als privilegierte Kölner Bürger angesehen werden, bis sie zu den 5 Goldgulden [2]) soviel zugelegt haben, dass es die Summe von 20 Reichstalern ausmacht.

1) Ed. 12, 24.

2) 1 Goldgulden = c. $1^1/_2$ Reichstaler. Es mussten also noch ca. $12^1/_2$ Reichstaler zugelegt werden. (Diese Angaben verdanke ich Herrn Dr. Bruno Kuske am Kölner Stadtarchiv).

Um dies besser zu verstehen, sollen diese ohne Ausnahme den Bürgereid ablegen, dem Rate treu und hold zu sein, aber bürgerliche Freiheiten und Privilegien in folgenden Stücken nicht geniessen:

„Erstlich dass sie im Ubertretten und Verbrechen / ohne einige Einheischung können und mögen zu Thurn geführt werden.“

„Zweytens, dass sie zu keiner Chur / Beratschlag und Berahmung / Statt und gemeiner Sachen nit beruffen / in diesen und anderen als Beygeschworene / vor keine privilegijrte Bürger gehalten werden / jedoch in alle wig burgerliche Lasten zu tragen schuldig seyn / zu dem End in jeder Gaffelen zwey Schildbretter / oder zum wenigsten ein abgesondertes Orth im Schildbret zu verordnen / in deren eins der Privilegijrter Bürger / in dem andern und Nebenbrett der Beygeschworner Schilder eingefasset werden sollen.“ Alle Bürger müssen eine eigene Behausung bewohnen und „ihren Rauch absonderlich auffgehen lassen.“ Damit die, welche zur Zeit noch unvereidet in der Stadt wohnen, zur Verrichtung ihrer Schuldigkeit angehalten werden, so soll den Stimmmeistern und Qualifikationsherren das Recht zustehn, sich von den Hauptleuten ein Verzeichnis aller Unvereideten geben zu lassen, und mit voller Gewalt diese, wenn sie sich nicht binnen Monatsfrist entweder als Bürger oder Beigeschworene qualifizieren, durch Erlegung zweifacher Jurium[1]) und mit beigefügter „arbitrari Straff“ zu bestrafen. Dieses Verzeichnis sollte alle halbe Jahre beim Antritt des neuen Rates aufgestellt werden und den genannten Beamten übergeben werden. Ein städtisches Amt darf nur der bekleiden, der entweder als Bürger oder Beigeschworener[2])

1) d. h. der Aufnahmegebühren. Hier heisst es im Text: „mit Erlegung 2 facher Jurium, darab der halbe Theil / den Stimmeistern zu besser Auffsicht zu appliciren.“

2) Beigeschworene sind die auf den Gaffeln vereidigten Insassen. (Eingesessene). Dass sie auch Stadtämter bekleiden konnten, geht aus dieser Stelle hervor.

qualifiziert ist oder bei seinem Eid angelobt hat, dies innerhalb 14 Tagen zu verrichten.[1]) Als Beweis ist ein Schein aus der Weinschule beizubringen. Ist dem Genüge getan, so schreiben die Qualifikationsherren auf den vom Pfarrer ausgestellten Schein: ein Kölner Sohn, ein freier Bürger, ein Beigeschworener, woraus die Bannerherren und Ratsfreunde auf den Gaffeln zu ersehen haben, ob sie seinen Namen auf dem Haupt- oder Nebenbrett oder abgesonderten Orts anbringen lassen.

Hier findet sich wiederum die Bestimmung, dass ein jeder, der ein Handwerk gelernt hat und dasselbe ausüben will, sich auf seiner eigenen Amts- und Handwerksgaffel oder Zunft vereiden lassen muss. Weil die Prorogation der Bürgerschaft[2]) nach Ansicht des Rates nur deshalb nachgesucht wird, um der Nachsteuer zu entgehen, so wird sie späterhin niemandem mehr gestattet „er habe dan zufordrist mit dem Herrn zum 10. und 20. Pfenning sich der Nachsteuer halber vertragen und seine Schuldigkeit bahr abgerichtet.“ Ergibt sich dann, dass er sich zur bürgerlichen Beiwohnung wirklich wieder einrichten will, so wird ihm das „was obgesetzter Massen verglichen und ausszahlt worden“ auf der Rentkammer erstattet und gutgemacht.[3])

Zu dieser Verordnung findet sich ein Anhang, der als „Zusatz der Qualifikations-Roll“ benannt ist.[4]) Hier wird

(1 Der Artikel VI dieser Verordnung von 1646 deckt sich inhaltlich mit früheren Verordnungen (vgl. die von 1615, 1616, 1617.). Bei der Bestimmung, dass die Handwerker aufgenommen werden können, die einen Schein von ihren Amtsmeistern gebracht haben, dass sie ihre Zeit und Lehrjahre redlich und treu beendet haben, findet sich folgender Zusatz: „worunter auch die in allhiesiger Academia in Artibus promovirte Magistri, wan sie ihrer erlangter Promotion halben gebührenden Schein einbringen werden / zu verstehn.“

2) = Verlängerung des Bürgerrechts.

3) Wörtlich erneuert wird dieses Edikt von 1646 nebst seinen Zusätzen (zur Qualifikationsrolle, von 1680, 1720. 1721) im Jahre 1754 (Ed. 12, 25).

4) Das Datum seiner Aufstellung ist nicht genannt, jedoch ist die Zeit von 1646 bis 1680 anzunehmen. 1646 ist dabei sicherlich zu früh

zur Erleichterung und sicheren Orientierung der Qualifikationsherren eine Liste derjenigen aufgestellt, die das Bürgerrecht mit 5 Goldgulden erwerben müssen. Auf der Bescheinigung des Pfarrers soll der Qualifikationsherr von nun an noch als weitere Bemerkung hinzufügen, zu welchem Amt sich der Betreffende qualifiziert, ob er es in der Stadt gelernt hat. Auf dem Qualifikationsschein, den die Kanzlei ausstellt, wird ausdrücklich vermerkt, ob der Neubürger sich mit 5 Goldgulden 10 alb. oder mit 20 Reichstalern und zu welchem Amt er sich qualifiziert hat, damit dadurch jeder Irrtum und eine etwaige Gebührenhinterziehung für die Zukunft unterbleibt. Die Mittwochsrentkammer, der das Recht der Aufnahme in die grosse Bürgerschaft zustand, wird angewiesen, keinen zuzulassen, der nicht nur seinen Schein von der Kanzlei vorzeigen kann, dass er als ein Handwerker 5 Goldgulden resp. 10 oder 20 Reichstaler zur Qualifikation erlegt hat, sondern auch die Gebühren der grossen Bürgerschaft auf einmal entrichtet hat „und solle fortan von niemand auff Abschlag der grosser Bürgerschafft dess Gewands- und Seidenschnitts / Krantkrams / und dergleichen einig Geld angenohmen / und darauff zu solcher grosser Bürgerschafft Gebräuch einiger Schein ertheilet werden.“ Was die Gebühren zur Erlangung der grossen Bürgerschaft angeht, so waren sie sehr verschieden, sowohl in Bezug auf die einzelnen Ämter, als auch auf die Art der Bewerber. Bei dem einen Amt waren die Hausgebühren, die Gelder zur Unterstützung des Amtes und zu allerhand Kostendeckungen[1]) höher resp. niedriger wie bei dem andern. Dabei war es teilweise gestattet, die zu erlegende Summe ratenweise abzutragen. Laut Bestimmung vom 27. Januar 1620 hat der Sohn eines Kölner Bürgers, um Gewürzhandel betreiben zu können, 101 Gulden 8 Albus zu zahlen, während der Fremde 100 Golgulden er-

genommen, da es in der Einleitung heisst: „vorlängst wohl ausgelassener Qualifications-Ordnung zuwieder.“

1) Vgl. die einzelnen Handwerksordnungen: Ed. 4.

legen muss,[1]) was den Rechnungen zufolge einer Summe von 406 Gulden 6 Albus entsprach.[2]) Zur Veranschaulichung bringe ich hier einen kurzen Auszug aus dem Rechnungsbuch.[3])

a)

	Caspar Kramer credit			
1674	10 Augusti zaldt er fur das 1/4	f.	25	8
1675	6 mertz zaldt er das andere 1/4	f.	25	8
	31 augustus zal.	f.	25	8
1676	8 februario zaldt er p^r. rest . .	f.	25	8
			101	8

b)

1675	13 febr. Nicolaus Bebber zaldt auf Rechnung Rr 30	f.	97	12
1676	8 februario zaldt er ferner . .	f.	65	—
	2 sept. 1678 nach zalt 20 Rdl. .	f.	65	—
	noch zalt 20 Rdt.	f.	65	—
1685	den 31. Januarij p. resto . . .	f.	113	18
		f.	406	6

Dieselbe Gebührenhöhe stand auf „Lackenschnidt, Seidenschnidt“ und für den Stand der „Gewandmächer.“ Andere bezahlten 85 Gulden, 20 Albus, wie die „Grossirer von allerhandt Kauffmanschafft, die Huetstoffirer, Riemschneider, Weinhändler, Fruchthändeler, Maltzmacher zum Vorkauff, Wachssund Kertzenmacher, Hosenhändeler und allerhandt gestrickter wahren Verkäuffer, Pennewats-Krämer, Löhrer-, Fell- und Lederbereiter, so offene Läden zum Ausschnitt und verkauff gebrauchen, Butter, Keess, Vettwahr, wie auch Limburger Keess, und Fischwerkskrämer, Simbssfell Feilhaber und Kollerhändler, Eisen- und Bleyhändeler, Grossirer so mit verschlos-

1) Rechnungen Nr. 356: Einnahme aus den Qualifikationsgeldern 1674—1796.

2) ib. fol. 8b, 9a, 19b.

3) ib. fol. 7a und 9a.

senen Winckeln handeln; Herbergierer, von qualiteten; Glaser- und Kruchen-Krämer, Kuchenbecker; Ober- und Niederländische factorn, in allerhandt Wahren; Krämer, Buchbender, so Pappir und andere Wahren verkauffen; Leinwarthändler, Spitzen und Lindtkrämer; Tobackskrämer, zugleich mit kleinem und grossen gewicht; Blaufärber; Frembde, so zu 44er erwehlet worden."

Die halbe grosse Bürgerschaft mit 43 Gulden, 4 Albus mussten die Metzger, Fischmenger,[1]) Hutmacher,[2]) Brauer, Makler und Buntwirker erkaufen. Aus welchem Grunde diese Erleichterung eintrat, liess sich aus dem mir vorliegenden Material nicht ermitteln. Was die Metzger, Fischhändler und Brauer angeht, so unterstand deren Verkauf einer Taxe. Es ist daher anzunehmen, dass man durch den niedern Satz diesen notwendigen Gewerben neue Mitglieder zuführen wollte, die sonst mit Rücksicht auf die Taxbeschränkung fern geblieben wären.

Ferner kennt man noch solche, welche die Gebühren „ex aequo et bono" bezahlten. Es waren dies „Schüttelkramer; Sahmkrämer; Bombaseinswercker, so mit der ellen aussschneiden; gemeine Herbergierer; Oranienkrämer, so Italianische essbare Wahren aussschliessen; Krämer, so Pappir und andere Wahren verkauffen; Bilder und andere Stampkramer; Pastetenbecker, Hostien und Poppenkrämer, Bildenhawer."

Für den Weinzapf bleibt die alte Bestimmung, zehn Jahre still zu sitzen, wovon man jedoch 3 Jahre mit 100 Goldgulden

1) z. B. ib. 211a: Henrich polheimb hat zum zum (so!) qualificirt und 1713 den 20 Juny bezahlt genüberstehende 43, 10. Der Unterschied von 6 Albus ist wahrscheinlich auf Schreibgebühren zu verrechnen; vergl. Seite 1: pro inscriptione 6 alb.

2) Die Gebühren sind recht verschieden; es finden sich hier Sätze wie 42,16; 49,4; 49,10. Die höhere Zahl von 49 Gulden erklärt sich aus dem Zusatz: „noch vor die gerechtigkeit Schweissband in die Hoet zu mecher 6 Gulden."

abgelten kann. Hatte der Neubürger eine Kölnerin zur Ehe genommen, die der katholischen Religion angehörte, so konnte er 5 Jahre mit der gleichen Summe abgelten.[1])

Dass viele diese Bestimmungen zu umgehen trachteten, liegt klar zu Tage. Hervor geht dies aus einer Ratsverordnung vom 28. November 1689.[2]) Viele hier Eingesessene stellen ihre Waren zum Verkauf hier aus, ohne den Ratsverordnungen gemäss bei der Mittwochsrentkammer zur grossen Bürgerschaft qualifiziert zu sein, weshalb allen Bedienten auf den Krahnen und in den Zollstuben nochmals anbefohlen wird, niemandem, der nicht einen von der Behörde ausgefertigten Schein vorzeigen kann, dass er sich zur grossen Bürgerschaft gebührend qualifiziert hat, aus Kaufhäusern und Krahnen bei Verlust ihrer Stellung etwas zu verabfolgen. Schärfer geht eine Verordnung von 1701[3]) vor, die allen anbefiehlt, sich ohne vorhergegangene Qualifikation jeden Verkaufs zu enthalten und die gebrauchten Masse, Ellen und Gewichte abzuschaffen. Zumal der Mittwochsrentkammer und dem fiskalischen Gericht wird aufgegeben, darüber genau zu wachen, nach Gutbefinden sogar eine Revision mit Zuziehung der Gewalt vorzunehmen und die Übertreter zum erstenmale mit einer Strafe von 20, zum zweitenmale mit einer solchen von 30 Goldgulden zu belegen, während beim drittenmale Gefängnisstrafe eintritt, „bey Vorfall aber einiges Verdachtes von denselben das Juramentum Expurgationis gestalten Sachen nach abzufordern / und hierin keiner Dissimulation oder Conniventz zu gebrauchen.

Die Nichtqualifizierten hatten kein Wahlrecht bei den Ratsherren-, Vierundvierziger- und Bannerherrenwahlen.[4]) Um hierbei Störungen vorzubeugen, wurden die Namen aller

1) Vergl. Weinrolle von 1612. V. 78 und Rechnungen Nro. 356, fol. 46a.

2) Ed. 12, 68

3) Ed. 12, 69.

4) Ed. 12, 76.

derjenigen Zunftleute, die sich nicht mit 20 Reichstalern qualifiziert hatten „und weiter nicht als Beygeschworene blosshin zugethan“ waren, schriftlich aufgezeichnet auf einem Brett im Zunfthause allen zur Kenntnis gebracht, ja sogar bei der Vornahme einer Wahl öffentlich vorgelesen. Wer nicht ordnungsgemäss bürgerlich qualifiziert war und der Gaffel, auf die er geschworen, die Gebühren mindestens 6 Wochen vor der Wahl bezahlt hatte, war vom aktiven und passiven Stimmrecht suspendiert und wurde jedesmal abgewiesen.

Beständig musste der Rat durch Edikte, Strafandrohungen die Säumigen zur Qualifikation heranziehen. Den Hauptleuten lag die Sorge ob, in ihren Fahnenbezirken die Unqualifizierten auszuspähen und dem Rate die darüber aufgestellte Liste einzureichen, der dann mit entsprechender Strafe dagegen vorging.[1]) Der Wortlaut des Qualifikationsscheines war durch den Rat festgelegt:[2])

„Als bey einem Ehrsamen Hochweisen Rhat des Heyligen Reichs freyer Statt Cölln / und denen zur qualification Deputirten Herrn Commissarijs sich der ..... angeben / sein Geburt und Tauff / vermög publicirter newer ordtnung beschienen / Ist derselb als ein Eingeborner / auff der Gaffeln anzunemmen und Bürgerlich zu beeyden / zugelassen / jedoch dero gestalt / dass er keine offene Laden haben / noch einige Handtlung mit der der Massen / Ellen / und Gewicht treiben und brauchen / auch sich zu keinem allhie verpottenen Conventiculis bey verlust seines Bürgerrechtens begeben / gebrauchen / und darbey finden lassen solle. Und ist jhme zu demendt gegenwertiger schein under wollg. eines E. Rhats

1) Ed. 12, 55. 1660. vergl. darüber die Edikte 1670, 1675, 1677, 1681, 1684, 1687, 1689, 1690, 1701, 1702, 1704, 1707, 1709, 1710, 1711, 1727, 1730, 1743, 1744, 1755, 1764, 1773, den Erlass des Kaises von 1686 und zw. Ed. 12, 56—85 und Ed. 27, 314b und 378a, Ed. 2 179.

2) Vergl. Ed. 12, 26.

secret Sigel mit zutheilen befohlen worden. Actum .....“[1])

Bei wichtigen Anlässen, so wie einmal in jedem Jahre wurden am Montag nach Quasimodogeniti von der Rathaustreppe die Bestimmungen des Rates, Ergänzungen zu Gesetzen, Verordnungen etc. laut vorgelesen. Man nannte dies: eine Morgensprache halten. Wir wollen hier die wichtigsten Bestimmungen der alljährlichen Morgensprache bringen, die durchweg einander gleich waren. Am längsten war die vom Jahre 1723 im Gebrauch, nämlich bis 1794,[2]) weshalb es sich empfiehlt, sie hier zu Grunde zu legen. Sie erinnert an das Edikt vom 27. November 1617, das seine Gesetzeskraft behalten soll, jedoch dergestalt, dass gegen diejenigen, welchen der Abzug verkündet worden ist, und die sich inzwischen nicht qualifiziert haben, mit Einforderung der verfallenen 100 Goldgulden ohne Nachsicht verfahren wird. Die übrigen aber, die bis dahin zu Haus und Hof oder auf Kammern und Gemächern im Ehestand gelebt oder sonst ein bürgerliches Gewerbe betrieben, sollen sich alsbald gemäss des Verbundbriefes und der publizierten Edikte bei der genannten Strafe von 100 Goldgulden bei den Qualifikationsmeistern angeben und nach Empfang der Urkunde auf einer Gaffel vereidigen. Wer den Unqualifizierten Vorschub leistet, sowie die Hauptleute, die sie stillschweigend in ihrem Fähnlein dulden, verfallen in eine Strafe von 25 Goldgulden. Keiner soll „Malefiz-“ und andere der Stadt verwiesene Personen, denen der Abzug verkündet, oder die aus eigenem Antrieb ausgezogen sind, oder leichtfertige Personen, Leprosen, fremde Bettler, Müssiggänger, Landstreicher, wenn sie sich auch für

1) Abgekürzt findet er sich in folgender Form: „Als bei einem Hoch-Edel und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Cölln / und denen zur Qualifikation Deputirten Herren Commissarien sich .... angeben / und .... Persohn qualificirt / ist .... gegenwärtiger Schein unter Wohlgemeltes eines Hoch-Edelen Raths Secret-Siegel mitzutheilen befohlen. Actum ....“

2) V. 130. Nur im Jahre 1732 wurde sie nicht verlesen. 1795—99 geschah dies wegen der Kriegsunruhen nicht.

Studenten ausgeben, ohne genügenden Schein und Zeugnis, woher sie kommen, wie sie von dort geschieden und was ihr Tun und Lassen sei, in sein Haus aufnehmen, beherbergen und ihnen Unterschlupf gewähren. Sobald sie jemandem in dieser Beziehung misstrauen, sollen sie dieselben „ausschaffen" oder den Hauptleuten und Gewaltrichtern bei Strafe von 5 Goldgulden für jede Person angeben. Die Leprosen aber, Bettler und Spieler, sollen in den Turm gebracht, mit Wasser und Brot gespeist, nach Befinden sogar an den Kax[1]) gestellt oder mit Ruten gestrichen und der Stadt verwiesen werden. Allen Wirten, Bürgern und Eingesessenen wird bei Strafe von 50 Goldgulden verboten, ohne besondere, vorhergehende Ratserlaubnis Kriegswerbung in oder vor ihren Häusern und Herbergen zu gestatten. Sie sind verpflichtet, hierüber den Stimm-, Turm- oder Gewaltmeistern Anzeige zu erstatten, auch jeden Abend den genannten Beamten und den Hauptleuten ihres Fahnendistriktes eine Liste der bei ihnen eingekehrten und übernachtenden fremden Personen mit Vor- und Zunamen zu übermitteln, damit diese wissen, wo den Fremden, den unqualifizierten und in der Stadt nicht vereidigten Personen der Aufenthalt auf Kammern, Herberge oder Nachtquartier gewährt wird.

c) Das Bürgerrecht im achtzehnten Jahrhundert und die Beisassenordnung von 1714.

Die Ordnungen über Bürgeraufnahme waren soweit geregelt, dass sie keiner weitern Ergänzung mehr bedurften; hier blieb es bei den früheren Bestimmungen. Ausnahmefälle ordnete der Rat nach eigenem Ermessen. Einer Klärung bedurfte allerdings noch die Rechtslage der Protestanten, und das wurde durch die Beisassenordnung von 1714 angestrebt. Die Rechte der Ein- oder Ingesessenen oder, wie sie auch sonst heissen, der Beisassen bleiben die nämlichen wie

1) Kax (niederl. Kak niederdtsch) = Pranger.

früher, nur bildet sich im Laufe des 18. Jahrhunderts ein merklicher Unterschied im Gebrauch der Ausdrücke, zwischen Eingesessenen und Beisassen. Beisasse wird der Name für die Protestanten,[1]) die Religions- oder Schutzverwandten. Während die Eingesessenen fast alle Rechte der Bürger genossen, hatte der Rat eine wesentliche Modifizierung der alten Rechtsgesetze, die wenigstens praktisch für die „unqualifizierten Eingesessenen" galten, vorgenommen.

Hatte er sie früher wenigstens handelsrechtlich den Eingesessenen gleichgestellt,[2]) so vollzog der Rat während des 17. Jahrhunderts auch auf diesem Gebiete eine Schwenkung, deren Endergebnis nach fünfzigjährigem Kampfe mit den Unqualifizierten in der „Alt-erneurten Beysassenordnung vom 8. Januar 1714" seinen rechtlichen Ausdruck findet.

Dass ein Unterschied vorhanden ist, geht sowohl aus den Bezeichnungen „qualifizierte" und „unqualifizierte Eingesessene" als auch aus dem Ratsedikt vom 17. November 1707 hervor, in dem es heisst: „Die hier Angesessenen unter dem Mamen — Beisass — bekannten nicht katholischen Einwohner" und „das bisher übliche und auf die Nichtkatholischen bezügliche Wort: Beisass." Die Bezeichnung „alterneuerte" Beisassenordnung ist ganz unberechtigt, da gar keine frühere erlassen worden ist. In der Streitschrift heisst es:[3])

1) Vergl. Leo Schwering: Die Auswanderung protestantischer Kaufleute und Fabrikanten von Köln nach Mülheim am Rhein. Ein Beitrag zur Religions und Wirtschaftsgeschichte des Rheinlandes. Bonner Dissertation 1908.

2) Vergl. Weinrolle 1612 und die Ratsedikte vom 25. 4. 1615 und vom 16. 9. 1616, abgedruckt im „Gründlichen Gegenbericht an Seithen Bürgermeister und Rath der Freyer Reichs-Statt Cöllen am Rhein auff die sub numero XXIV zu Regenspurg bey denen Hochansehentlichen Gesandschaften A. C. Verwandten theils vorgebrachten Religions-Beschwärdten von der so genanter Evangelischer Kauffmanschafft daselbst. (von Schwering und mir citiert als Streitschrift.)

3) sub. num. XXIV. „Der Evangelischen Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein von dasigen Burgermeister und Rath erleidender Religionsbedruck" Seite 2. nro. (12).

„Gar in Krafft einer so genanten alt-verneuerter Beysass-Ordnung / wovon doch das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / noch jemahls zum Vorschein kommen / den 8. Janner vermeintlich disponirt / dass mit denen Evangelischen nicht allein als neulich von draussen herein gekommen verfahren / sondern ihnen auch alle Commission und Spedition frembder Waaren gäntzlich niedergelegt seyn solle / und da sie solche Beysass-Ordnung / welche zu beschwöhren alle daselbst domiciliirte Evangelische / ob sie gleich 30. 40. und mehr Jahre allda gewohnt / und ihre Eltern Bürger gewesen / vorbescheiden wollen / als zu ihrem gäntzlichen Untergang abzielend zu beschwöhren / ein billiges Bedenken getragen.“

Gemäss der Beisassenordnung[1]) sollen diejenigen, die sich als solche hier zwecks Verdienung ihres Lebensunterhaltes wohnlich niederlassen wollen, den Präsidenten und Kommissaren der Kaufhäuser eidlich versichern, dem Rate für die Zeit ihrer Beiwohnung treu und hold zu sein, bei Streitigkeiten gleich den Bürgern bei den städtischen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen, niemand von den Bürgern und Eingesessenen an auswärtige Gerichte zu citieren „als denen bey hiesiger statt Gerichts Reformation, und sonsten bey denen gemeine Rechten erlaubten Fällen.“ Den erwähnten Kommissaren sollen sie auseinandersetzen, wie und auf welche Weise sie in der Stadt ihren Lebensunterhalt verdienen wollen. Beabsichtigen sie „Kummerschaft“[2]) und Handelsgeschäfte zu treiben, so ist dies auf Kammern nicht erlaubt, vielmehr müssen sie innerhalb eines halben Jahres eine eigene Haushaltung beginnen und sich keiner bürgerlichen Last entziehen. In ihrem Geschäft sollen sie sich eines aufrichtigen und redlichen Handels befleissigen, den jährlich verlesenen Morgensprachen und den Edikten gemäss sich verhalten. Was die „Ventgüther,“[3]) Stapelwaren und

1) Ed. 12, 89 und C. 651.
2) = Kaufmannschaft.
3) sind leichtverderbliche Waren, wie Butter, Käse, Fische etc.

den Weinhandel angeht, sollen sie in allem der Fischkaufhausordnung, Weinrolle und andern für den betreffenden Fall ergangenen Ratsbeschlüssen nachkommen. Von Spezereien, Farbstoffen und Drogen dürfen sie die gröbsten Sorten nur mit ganzen und halben Fässern, die feineren „von hier unbekannter Fustagie“ aber in Kisten und Kollis von mindestens 25 Pfund verkaufen. Ferner dürfen Rohseide nur mit ganzen, halben oder wenigstens „Quart Balgens,“ gefärbte Seide nur mit ganzen und halben Karten, Moschus, Ambra u. dergl. feine Waren nur mit ganzen Unzen abgegeben werden. Diese Waren brauchen nicht auf die Lieferwage gebracht zu werden. Aller Kommission und Spedition fremder Waren müssen sie sich gänzlich enthalten. Die Präsidenten und Kommissare des Kaufhauses Gürzenich sollen dafür sorgen, dass niemandem, der sich nicht vorschriftsmässig zur Beisassenschaft qualifiziert und innerhalb eines Monats bei ihnen angegeben hat, ein Krahn- oder anderes Kaufhauszeichen verabfolgt werde. Die Kaufhaus- und Krahnbediente sollen ein Verzeichnis dieser Leute führen.

Wer Beisasse werden wollte, musste folgendes Certificat unterzeichnen:[1])

„Weilen sich zufolg Eines Hoch-Edlen und Hochgebietenden Raths gnädiger Verordnung ..... Bey denen Herren Praesidenten und Commissarien des Kauff-Hauses Gurtznich angeben und erlaubnus zur Beywohnung so wohl als eygenen Handel, Ordnungsmässig zu treiben geziemendt angestanden, also wird Ihme auff sein begehren eins und anders hiemit erlaubt und damit Er solches beym Hauptman so wohl als bey den Crahnen und Kauff-Häusern, und wohe es nöthig Bescheinigen könne, ist Ihme dieses Certificat vor so lang als Er obgedachter Magistratus-Verordtnung getreulich nachkommen wirdt, und länger nit mitgeteilt worden.

Geben Cöllen, den ......“

1) Ed. 12, 90.

Dass man es bei dieser strengen Ordnung nicht belassen konnte, sah der Rat auf die Beschwerde [1]) der Protestanten hin ein und milderte die Bestimmungen am 9. Dezember 1716 mit der Begründung, er habe die nicht bürgerlich qualifizierten Einsassen nicht beschweren wollen. In diesem Edikt erklärt er, dass „die dabey angezogene Morgensprach ferner nit / als was darinnen der Handlung und darzu erforderter Qualification halber verordnet / und nachgehends nit geendert worden / verstanden; noch der Religion halber auff etwas anders / als was in der observantz und in unverbrochenem Gebrauch gegründet / gezogen haben wollen vor eins." Da die Gürzenich-, Fisch- und Weinrollenordnungen vorsehen, dass Gast mit Gast nicht handeln solle, so soll es für die Zukunft mit dem Unterschied bleiben, dass es den in Köln wohnenden Religionsverwandten erlaubt ist, ihre eigenen Waren, wenn es keine Ventgüter sind, an Fremde sowohl als an Bürger im Grossen zu verkaufen, die groben Waren wenigstens mit einem Zentner, von den feinern Waren, die pfundweise verkauft werden, mindestens 25 Pfund. Im Weinhandel werden grössere Freiheiten wie früher erteilt. Den Fabrikanten wird gestattet, ihre Waren an Fremde und Bürger zu verkaufen, von gefärbter Seide mindestens eine halbe Karte, von Rohseide mindestens 25 Pfund; es wird ihnen aber nicht erlaubt, fremde Kommissionswaren zu importieren oder zu verkaufen. Der Handel mit allen übrigen eignen Waren, sowie „die Einkauffung von auswendig ihnen committirten Waaren, jedoch von qualifizierten Bürgern / alter Ordnung gemäss" steht ihnen frei. Ausgenommen von dieser Verordnung sind die Schiffsrheder oder deren Knechte, ferner die neu einkommenden Fremden. Letztere sollen zuerst beim Rat um Beiwohnung „per supplicam" einkommen.

1) Nach Erlass der Beisassenordnung beschwerten sie sich beim Reichskammergericht; hier abgewiesen, wandten sie sich an den Reichstag in Regensburg. Vergl. Schwering, a. a. O.

Von dieser Zeit an hören wir nichts mehr von einer Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Protestanten. Man liess es bei den bestehenden Ordnungen. Erst die französische Invasion machte ihrer eingeschränkten Lage ein Ende. Im November 1797 erschienen in dieser Angelegenheit zwei Edikte des Magistrats, der vollständig unter dem Einfluss der französischen Kommissare stand. Das erste Edikt datiert vom 2. November: [1])

„Auf gemachte Erinnerung des fränkischen Kommissärs, dass nach Anerkennung der lang verkannten Menschenrechte und auf die feierliche Erklärung für gesetzliche Freiheit und Gleichheit, Unduldsamkeit im bürgerlichen Verhältnis der Einwohner nicht mehr stattfinden könne und jeder Unterschied in Bezug auf den Staat notwendiger Weise aufhören müsse, weil solches als ein auffallender Widerspruch mit jener Erklärung und als eine Beleidigung gegen die Gesetze und Beschlüsse der fränkischen Regierung anzusehen wäre."

„In getreuer Beobachtung der unumstösslichen Grundsätze des gesellschaftlichen Vertrags, nach welchem jedes Glied der Gesellschaft, sobald es die Pflichten gegen dieselbe ohne alle Ausnahme zu geniessen hat, und folglich Bürgerpflichten von Bürgerrechten unzertrennbar sind."

„In Erwägung, dass nur diejenigen Gesetze zum wahren Wohl des Allgemeinen abzwecken, welche mit den Regeln der Vernunft und Gerechtigkeit übereinstimmen, und wodurch der Vorteil des Einzelnen mit jenem des Staats sich verbindet."

„In Erwägung, dass der Staat nur in dem Rechtschaffenen, die Pflichten gegen ihn und seine Mitglieder getreu ausübenden Einwohner den Bürger erkennt."

„Eingedenk der heiligen Pflichten des Magistrats, jede Ungerechtigkeit oder Missbrauch, für welche er gegen die Bürger sowohl als die höchste Landesregierung verantwortlich wäre, zu verhüten."

1) Ed. 12, 95. (in heutiger Orthographie.)

„Vollkommen überzeugt, dass er von der ihm anvertrauten Vollmacht keinen gesetzlichen Gebrauch machen und seine Pflichten getreu erfüllen kann, als wo die Ehre und der Vorteil dieser Stadt mit den Vorschriften der Vernunft, und der in jedem biedern Herzen aufwallenden Bruderliebe verbunden ist, und im Gefolg des unterm 29. Vendemiaire,[1]) 6ten Jahres erlassenen Beschlusses, wodurch die Gleichheit der Accise und Stadtabgaben zwischen katholischen und nichtkatholischen Einwohnern dieser Stadt hergestellt worden, beschliesst der Magistrat:

1) dass von nun an jeder Unterschied, der den Eingesessenen vom Bürger trennte, aufgehoben ist, dass

2) jeder hiesige Einwohner, sobald er die Pflichten des Bürgers erfüllt, auch alle Rechte desselben zu geniessen hat, dass

3) gegenwärtiger Beschluss, nachdem er von der Mittelkommission gutgeheissen, öffentlich verkündigt, und die fernere Ausübung desselben durch einen folgenden Beschluss näher bestimmt werden soll."

Daraufhin folgt am 17. November ein zweites Edikt:[2])

„Auf die von der Mittelkommission unterm 18. Brumaire[3]) erlassene und von dem fränkischen Kommissare dem Magistrate übergebene Bestätigung obigen Beschlusses: Um das Unrecht eines Jahrhunderts, welches Vorurteile, falsche Verhältnisse und Missbegriffe über wahren Staatsvorteil erzeugten, wieder gut zu machen, der jetzigen Volksstimme selbst durch einen ehrenvollen erwünschten Akt zu begegnen und Kölns Ruhm in den Augen der denkenden Völker und vor dem Richterstuhle der beleidigten, aber doch sanftmütigen Menschheit zu retten, erklärt hiermit der Magistrat im Namen des öffentlichen Wohles, im Namen der heiligen Sache der Vernunft und Wahrheit, durch folgenden Beschluss:

1) = 20. Oktober 1797.
2) ib. Ed. 12, 95.
3) = 8. November.

1) Die hier Angesessenen, unter dem Namen „Beisass" bekannten, nichtkatholischen Einwohner sind von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an in die vollkommene Ausübung der Bürgerrechte wieder eingesetzt, folglich sind alle Einschränkungen, denen solche, unter welchem Namen es sei, bis jetzt unterzogen waren, aufgelöst, und die Fesseln der Unduldsamkeit auf immer zerbrochen und in die Tiefe der Vergessenheit zurückgeworfen.

2) Das Vaterland nimmt diese längst entrissenen und nun wiedergeschenkten Bürger in seine mütterlichen Arme, schützt die Rechte mit dem Schilde des Gesetzes, welches für alle gleich ist, und bedeckt sie mit der Würde des Volkes, die im erhabenen Gefühle für Menschenrechte und Bruderliebe glänzet; hingegen fordert es von demselben getreue Erfüllung aller der Pflichten, welche der Bürger dem Staate zur Beförderung des allgemeinen Wohls und zur Handhabung der öffentlichen Eintracht, Ruhe und Ordnung schuldig ist.

3) Soll von diesen Bürgern der dem Staate schuldige Bürgereid[1]) in die Hände der konstituirten Gewalt abgelegt, der Tag und die desfallsige Anordnung aber näher bestimmt werden.

4) Ist das bisher übliche und auf die Nichtkatholischen bezügliche Wort: Beisass auf immer verbannt und der Gebrauch desselben als ein gesetzwidriger Ausdruck in allen bürgerlichen Verhandlungen und gerichtlichen Schriften förmlich untersagt.

5) Allen öffentlichen Beamten ist hiermit auf ihre Pflicht und auf ihre Verantwortlichkeit aufgetragen, diesen Beschluss vom Tage der Bekanntmachung an in pünktliche Ausübung zu bringen; die Unverletzlichkeit desselben ist zugleich der Wachsamkeit jedes biedern Bürgers anvertraut.

6) Gegenwärtiger Beschluss soll sogleich in beiden Sprachen[2]) gedruckt, Kölns Bürgern öffentlich verkündigt,

1) Ed. 12, 245.
2) Das Edikt ist französisch und deutsch gedruckt.

eine Ausfertigung davon der Mittelkommission, wie auch allen hiesigen Zivil- und Justizdepartements, letztern zur Nachricht eingesandt werden."

Man sieht, inhaltlich vertragen sich diese beiden Edikte gut mit dem aufgedruckten Motto: Freiheit! Vernunft! Gerechtigkeit!

Grosse Sorgfalt verwandte die Stadtbehörde auf die Beaufsichtigung der Fremden, Reisenden etc. Die Pfortenschreiber waren verpflichtet, alle ankommenden unbekannten Personen nach ihren Namen, Herkunftsort, der Herberge und der Aufenthaltsdauer auszuforschen. Diese Liste wurde jeden Abend einem der beiden Bürgermeister übersandt. Dieselbe Verpflichtung lag den Wirten und den Bürgern, die Fremde zur Beherbergung aufnahmen, ob.[1]) Zur Kontrolle lieferten die Hauptleute allwöchentlich eine mit genauen Anmerkungen versehene Liste von allen in ihren Fahnendistrikten sich aufhaltenden Fremden den beiden Bürgermeistern ein.[2])

1733 erhielten die Hauptleute den Befehl, sich zu vereinigen, die nötige Mannschaft bereit zu halten und an einem vereinbarten Abend eine Razzia auf verdächtige Personen, Gesindel, Deserteure, Tagediebe und dergl. abzuhalten, deren Namen festzustellen und die hierüber angefertigte Liste der Ratskanzlei einzuliefern.[3])

Betreffs der fremden Kaufleute erging 1723 eine Verordnung folgenden Inhalts:[4]) Es halten sich in der Stadt fremde, unqualifizierte Kauf- und Handelsleute auf Kammern auf, ferner qualifizierte, die aber in der Fremde Frau und Kinder haben, die sie alle zwei bis drei Jahre besuchen und

1) Ed. 17, 77. Für jede nicht angegebene Person mussten pro Nacht 2 Goldgulden Strafe bezahlt werden (1614). Vergl. d. Edikte von 1618 (Ed. 12, 42) und 1636 (Ed. 17, 79).

2) Ed. 17, 85, 86. Vergl. Ed. 12. 80; die ausführliche Verordnung für die Wachtoffiziere an den Toren s. Ed. 17, 107.

3) Ed. 17, 87.

4) Ed. 12, 77.

ihr erworbenes Geld mit dorthin nehmen und somit dem Gemeinwesen Eintrag tun. Deshalb befiehlt die Stadt nach dem Vorbilde benachbarter Handelsstädte, dass solche Fremden nicht zugelassen werden, zumal wenn sie nicht vorher ihre Frauen und Kinder in die Stadt gebracht und einen Eid geleistet haben, dass ihre Absicht nur auf ihr eigenes Gewerbe gerichtet sei, dass kein Einheimischer oder Auswärtiger mit ihnen in Kompagnie stehe, noch dass sie für einen Dritten interessiert seien und in Kommission stehen. Wenn 2 oder mehrere zusammen in einem Hause wohnen wollen, wovon einer vorgibt, Bedienter zu sein, so versteht es sich dabei von selbst, dass ein jeder für seine Person das Bürgerrecht und die Qualifikation erwerben muss. Wer Weib und Kind noch ausserhalb hat, hier aber Geschäfte treibt und auch ferner noch treiben will, hat jene binnen Jahresfrist in die Stadt zu bringen, wenn er sich nicht einem Handelsverbot aussetzen will.

Von da an finden sich fast alljährlich Fremdenverordnungen, Pfortenwachtordnungen u. dergl., da der Reiseverkehr bei den ununterbrochenen Kriegen, bei den Handelsverbindungen mit den Städten des bergischen Landes[1]) beständig zunahm.[2]) Zumal zur Zeit der Franzosen finden sich Verordnungen zwecks Fernhalten der Emigranten, so 1792;[3]) dort heisst es: Von den Bürgern und Eingesessenen sollen keine französischen Emigrirten aufgenommen werden und ihnen in Gast- und Wirtshäusern nur ein Aufenthalt von drei Tagen gestattet sein.

1) Nach Erlass der Beisassenordnung wanderten viele Protestanten, fast durchweg wohlhabende Leute, aus Köln aus und liessen sich mit ihren Handelsunternehmungen in Mülheim am Rhein und im bergischen Land nieder, trieben aber noch Handel mit ihrer früheren Heimat.

2) Vergl. Verordnungen von 1726, 1730, 1732, 1733, 1734, 1738, 1742, 1744, 1759, 1760, 1768, 1792, 1794.

3) Ed. 17, 114.

d) Schluss.

Die direkten Pflichten der Bürger einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen, würde an dieser Stelle zu weit führen, zumal wenn man das Steuerwesen in Betracht zieht. Auch das städtische Militärwesen harrt noch seines Bearbeiters. Hier käme allerdings nur die Bürgerwehr in Betracht. Um immerhin eine Anschauung zu erhalten, bringe ich hier die Kriegsartikel in einem Auszuge:[1]) Die Bürger schwören ihren alten Eid, setzen aber hinzu, den Obersten, Hauptleuten, Leutnants und andern, die eine Befehlshaberstelle bekleiden, in allen zuständigen Sachen bei Tag und Nacht gehorsam zu sein. Vor Meuterung wird gewarnt. Will jemand über Sachen des Regiments und dessen Ordnung Klage führen, so soll er sich an den Obersten wenden. Die höhere Instanz sind dann noch die Kriegsräte. Über Stärkeverhältnisse und Ausrüstung soll möglichst wenig in die Öffentlichkeit gebracht werden. Ohne Vorwissen seines Vorgesetzten darf niemand aus seinem Quartier oder der Stadt ziehen. Jedermann ist eidlich verpflichtet, etwaige ihm bekannte Anschläge den Obersten zu melden. Bei Empörung oder Aufstand hat sich jeder auf seinen „Laufplatz“ zu begeben und gegebenen Falls bis zur Kampfunfähigkeit auszuharren. Jedes Fähnlein soll sich bei Strafe des Meineids zu jedem Zweck gebrauchen lassen „es sey zu den feiandin, oder vö den fianden, auffzugen oder zu wachte, auff wasser oder land, wie es sich begebe, bey tag oder nacht.“ Kein Bürger darf ohne Erlaubnis des Obersten mit den Stadtfeinden in Verbindung treten. Wer in gefahrvollen Zeiten aus der Stadt zieht und sich „abhendig“ macht, dem sollen Weib und Kinder nachgesandt werden und wird ihm selbst nie mehr der Aufenthalt in der Stadt erlaubt.

1) Ed. 12, 88.

Alle diese angeführten Bestimmungen, sei es nun über Bürgeraufnahme, Steuern, sei es über Rechtsverhältnisse, fanden bedeutsame Änderung nach der Occupation der Stadt durch die Franzosen. 1796 wurde die Stadtverfassung aufgehoben, und die französische Munizipalverwaltung trat in Kraft, Gesetze, die von den Pyrenäen bis zur Nordsee, vom Strande des Ozeans bis zum Rhein gültig und gleich waren.[1]) Erst jetzt trat das ein, wofür man 600 Jahre gerungen: jetzt erst waren alle Bürger wirklich gleich und frei, wenn auch die Selbständigkeit der Stadtgemeinde aufhörte.

C. Statistisches.

ad A.

(bis zum Jahre 1396).

Die Zahl der Neuaufnahmen bei Ennen[2]) stimmt mit den Zusammenstellungen von Schantz[3]) nicht überein. Die letzteren sind, wie Nachprüfungen ergeben haben, durchaus zuverlässig.

1) Der Besprechung der rechtlichen Verhältnisse der Juden glaube ich durch die gründlichen Bearbeitungen von Lau und Kober überhoben zu sein.

Adolf Kober: Studien zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Köln am Rhein, insbesondere ihres Grundbesitzes. Breslauer Dissertation 1903.

Lau Kap. XII, 176.

2) Geschichte, Bd. II, 476. s. Quellen, Bd. I, 157 ff.

3) Alphabetische Übersicht über die Bürgeraufnahmebücher 1356 bis 1577, hergestellt von Otto Schantz, Hs. im Stadtarchiv zu Köln.

Jahr	Datum	Zahl	Summe
1356	23. März [1])	9	—
1357	8. „	8	—
1358	7. April	18	—
1359	13. März	116	—
1360	4. „	29	—
1361	22. Febr.	17	—
1362	14. März	14	—
1363	27. Febr.	51	—
1364	18. „	10	—
1365	10. März	15	37
„	14. Dezemb.	22	
1366	2. März	5	21
„	25. „	8	
„	16. Aug.	4	
„	26. Dezemb.	4	
1367	13. März	17	—
1368	29. „	5	54
„	6. Septemb.	16	
„	25. Oktober	22	
„	29. Novemb.	11	
1369	28. Febr.	3	18
„	25. April	3	
„	2. Mai	1	
„	5. Juni	2	
„	i. 2. Jahresviertel	4	
„	i. 4. „ „	5	

Jahr	Datum	Zahl	Summe
1370	i. 1. Jahresviertel	5	12
„	i. 2. „ „	2	
„	9. Oktober	—	
„	23. „	1	
„	22. Novemb.	4	
1371	15. Januar	3	193
„	22. „	23	
„	29. „	37	
„	5. Februar	32	
„	19. „	14	
„	24. „	36	
„	1. März	42	
„	9. Juli	6	
1372	25. Februar	9	—
1373	9. „	10	61
„	28. Septemb.	51	
1374	15. Novemb.	2	—
1375	4. Juli	1	—
1376	7. Mai	11	—
1377	28. Septemb.	7	—
1378	2. Juni	53	—
1379	24. „	26	—
1380	31. Oktober	4	—
1381	5. Jan. 24. Juni	11	—
1382	— [2])	20	—

Von 1383 bis 1389 [3]) wurden 134 Neubürger aufgenommen. Die grosse Aufnahmezahl von 1371 führt Lau [4]) zurück auf die Ermässigung des Aufnahmegeldes von 6 resp. 12 Gulden auf 3 Gulden, wahrscheinlich infolge der Verfügung des damaligen Rates der Weberpartei, die dadurch erhöhten Zuzug ihrer Anhänger erwarten durfte. Nach dem Sturze der Weber-

1) Die in der Übersicht vorkommenden Daten sind nach dem jetzigen Stil angegeben.

2) 1382 und 1383 sowie von 1385 ab fehlen die Terminangaben. 1484 fand die Aufnahme am 24. Juni statt.

3) Von 1389 bis 1397 fehlen die Angaben im Original. Vorhanden ist erst die Bürgeraufnahmezahl von 1398.

4) a. a. O. 231.

herrschaft mussten ihre Anhänger das Bürgerecht von neuem erwerben, zum Teil ohne Waffenrecht. [1])

ad B. I.

(1396—1513).

Einen Einblick in das Kriegswesen der Stadt gewährt uns die Ratsverordnung über dessen Reform. [2]) Die Zünfte hatten insgesamt 605 Mann und, wie aus der Liste der verpflichteten Personen ersichtlich ist, 30 Pferde zu stellen.

Über die Zahl der Aufnahme neuer Bürger weisen uns die Bürgeraufnahmebücher aus. [3]) Es wurden aufgenommen

1398 — 1401 = 108	1450 — 1459 = 204
1403 — 1408 = 183	1460 — 1468 = 194
1410 — 1419 = 289	1470 — 1478 = 147
1420 — 1430 = 268	1479 [4])—1480 = 184
1431 — 1439 = 165	1490 — 1492 = 48
1440 — 1449 = 225	1508 — 1613 = 108.

Die Gesamtaufnahmezahl beträgt demnach 2123 Bürger. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, dass auch in den in den Büchern fehlenden Jahren 1397, 1398, 1402, 1409, 1493 bis 1507 Neuaufnahmen stattfanden. Rechnet man mit einer jährlichen Durchschnittszahl von 21,5 Neubürgern und berücksichtigt die 20 fehlenden Jahre = 430 Neuaufgenommene, so darf man mit einer Gesamtzahl von 2360—2400 Aufnahmen rechnen, eine Angabe, die sicherlich zu niedrig genommen ist, wenn man die Nachlässigkeit der damaligen Schreiber in Betracht zieht.

Die Einnahmen der Stadt aus den Aufnahmegebühren waren bedeutend; hierbei muss man vor allem berücksichtigen,

1) Quellen I, 172. Item notandum, quod sartores et slichtere non habebunt arma et hoc est ita ordinatum per dominos magistros. Lau, a. a. O. 231.

2) Stein II, 633 nro. 468.

3) S. Alphab. Übersicht von Schantz. s. o.

4) Hiermit beginnt der 2. Bd. der Bürgeraufnahmebücher.

dass die Wiederaufnahme bei aufgesagter Bürgerschaft zeitweise 500 M, der Abkauf der 7 Jahre beim Weinkauf 100 Gulden kostete. Sehr hoch war das Schutzgeld für Juden und Lombarden. Knipping[1]) bringt Tabellen über die Gesamteinnahmen von 1370–1392.[2]) Die grössten Einnahmen für die Aufnahme in die Bürger- und Weinbruderschaft finden sich für die Jahre 1371 und 1373. 1371 zog der Sieg der Weberpartei sicherlich eine grosse Anzahl dieser Herrschaft Wohlgesinnte in die Stadt.

	M.	S.[4])		M.	S.
1370[3])	358	6	1378	1091	6
1371	2672	—	1379	444	—
1372	186	—	1380	237	—
1373	1313	6	1381	320	—
1374	92	6	1382	959	—
1375	18	6	1383	660	—
1376	203	6	1384	420	—
1377	240	6	1385	873	4
1386	640	—	1390	500	—
1387	600	—	1391	720	—
1388	288	—	1392	340	—
1389	120	—	—	—	—

Die Gesamteinnahme aus diesem Titel betrug demnach in diesen 23 Jahren 13296 M, 10 Sol.[5]) Selbstverständlich ist

1) Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters. Bonn 1897. Bd. I. Die Einnahmen und Entwicklung der Staatsschuld.

2) Ich führe diese Angaben, die eigentlich zu „ad A" gehören, hier an, um einen Vergleich leichter zu ermöglichen und die Übersicht über das Ganze zu erleichtern.

3) Rechnungsjahr, gewöhnlich vom März zum Februar, oder umgekehrt.

4) Knipping, a. a. O. III und XXVII. m = marca, mark; S = solidus, schilling; 1 marca = 12 solidi = 144 denarii; 2 solidi = 1 albus; 2 denarii = 1 heller = 1 mörchen; 1 ort = 1/4 gulden.

5) Dies entspricht einer Summe von c. 1400 Goldgulden, wenn man den Goldgulden zu 9 1/2 M rechnet. Nimmt man für den Goldgulden

diese Summe nicht für Neuaufnahme von Vollbürgern allein zu veranschlagen. Es kommen, wie schon angeführt, Straferhöhungen und erhöhte Weinkaufgebühren hinzu, teilweise sind auch die Aufnahmegebühren der Lombarden hinzuzurechnen. In den Erläuterungen zu den einzelnen Posten findet sich unter dem Datum des 31. Dezemb. 1382 die Bemerkung:[1]) receptum de 4 civibus Lumbardis, patre et filiis 136 fl = 459 m; am 16. Dezember 1385: 20 m de 1 cive Hermanno de Goich; am 14. Februar 1386: de 1 Lumbardo cive 100 fl = 333 fl 4 sol.[2])

Des weitern bringt Knipping[3]) die Einnahmen der Mittwochsrentkammer, auf der die Neuvereideten ihre Gebühren zu zahlen hatten, von den Jahren 1414—1431.

	M.	S.		M.	S.
1414	1004	6	1423	410	—
1415	963	6	1424	307	6
1416	738	—	1425	492	—
1417	635	6	1426	451	—
1418	328	—	1427	615	—
1419	492	—	1428	410	—
1420	533	—	1429	1709	—
1421	3136	6	1430	1182	10
1422	615	—	1431	751	8
1414—22	8446	—	1423—31	6329	—

Es finden sich also im ganzen für den Zeitraum von 18 Jahren 14775 M.[4]) Die grösste Einnahme hat das Jahr

einen heutigen Ausgabewert von 70 M an, so entspräche dies einer Summe von nahezu 100000 M (Dr. Bruno Kuske.).

1) Knipping, a. a. O. 38 nro. 61.

2) Daraus zu schliessen betrug das Schutzgeld für den Familienvater 100 fl, für jeden der drei Söhne 12 fl = 136 fl.

3) a. a. O. 66 nro. 29 und Erläuterungen 72 ff.

4) Die 23 Jahre 1370—92 brachten dem gegenüber bei einem Plus von 5 Jahren ein Minus von 1479 m. Die Durchschnittszahl steigt bei dem 2. Zeitabschnitt von 578, 1, 5 m auf 820, 10 m (+ 242, 8, 7 m).

1421 mit 3136 m. 6 s. zu verzeichnen.[1]) Nach den Erläuterungen[2]) wurden 125 Personen aufgenommen, wovon 103 6 rheinische Gulden nnd 22 12 rheinische Gulden bezahlten = 618 + 264 = 882 rhein. Gulden = 3087 m.[3])

ad B. II.

Über die Zahl der Neuaufnahmen lässt sich für die spätere Zeit wenig Genaues sagen. Die einzelnen Qualifikationsbücher sind zu verschiedenartig angelegt. Es lassen sich hier folgende Zahlen feststellen.[4])

1514—1519	113	1550—1559	280
1520—1529	153	1559—1569	261
1530—1539	193	1570—1577	265
1540—1549	236	: 1514—1577	1476
1578—1579	68	1600—1609	299
1580—1589	383	1610—1615	150[5])
1590—1600	293	: 1578—1615	1193

1) Dies entspricht einer heutigen Summe von 23100 M, die Summe von 14775 einer solchen von 109000 M. s. S. 75, Anm. 5.

2) a. a. O. 88.

3) Wenn man den rheinischen Gulden nach Knipping zu 3 m 6 sol. rechnet (Satz von 1422). Der Unterschied von 49,6 m verteilt sich wahrscheinlich auf den schon angegebenen anderen Posten, wie Erhöhung wegen der Aufsage etc.

4) Die Söhne von Bürgern rechnen hier nicht mit. Bis 1577 benutze ich die Angaben des Schantz'schen Verzeichnisses, von 1577 das Bürgeraufnahmebuch für die Jahre 1570—1728: C 659. Nach einer darin enthaltenen Mitteilung war ein Verzeichnis der Bürgersöhne, welche die Bürgerschaft erwarben, vorhanden, ist aber nicht erhalten. Dasselbe wird von dem holländischen Reisenden Buchelius erwähnt, der zum 18. Oktober 1599 von seinem Arzte Dr. Botter berichtet: Eodem die inscribi filium suum curavit catalogo civium in urbe natorum. (Reisebeschreibung in der Univ.-Bibliothek, Utrecht 15 b).

5) Ich schliesse mit diesem Jahr, weil kleines und grosses Bürgerrecht stets nebeneinander auftreten, somit der ganzen Berechnung wenig bestimmter Wert übrig bleibt.

Die Gesamtaufnahme betrug in diesen 102 Jahren 2669, jedoch ist diese Zahl bedeutend höher zu veranschlagen, da die Aufnahmebücher, besonders von 1578 ab, nicht genau geführt worden sind. Die im 3. Band der Aufnahmebücher[1]) enthaltenen Namen sind aus der Originalliste nur teilweise abgeschrieben. Dafür spricht die regelmässige Schrift, die alphabetische Anordnung der Namen für eine Reihe von Jahren und der Umstand, dass sich weitaus die meisten Namen aus dem kleinen Register in dem grössern wiederfinden. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, dass die Zahlen von 1578 an viel zu niedrig sind. Die Aufnahmezahl von 2669 ist keineswegs massgebend. Man kann sicherlich als Minimum die Zahl von 3000 Neuaufnahmen annehmen.

1) C 659.

Einteilung.

Lebenslauf.

Am 10. November 1883 wurde ich, Paul Heinz Pesch, katholischer Konfession, als Sohn des jetzigen Rendanten und Kgl. Rechnungsrates Paul Pesch und seiner Ehegattin Agnes, geb. Franke, in Köln am Rhein geboren. Ich bin preussischer Staatsangehörigkeit. Von Ostern 1894 an besuchte ich das Kgl. Gymnasium an der Apostelkirche zu Köln, wo ich Ostern 1904 die Reifeprüfung bestand und wo mich der Unterricht des Herrn Prof. Ten Hermsen zum Studium der Geschichte anregte. Von Ostern 1904 bis Ostern 1905 studierte ich in Bonn Geschichte, Geographie und neuere Sprachen, wozu später Latein hinzutrat, setzte diese Studien von Ostern 1905 bis Herbst 1905 in Marburg und von Herbst 1905 bis Ostern 1906 in Berlin fort. Ostern 1906 ging ich wieder nach Marburg, wo ich am 11. Dezember 1907 meine Doktorprüfung bestand und mich bis zu meiner Promotion aufhielt.

Während meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren G. R. von Bezold, Birt, Clemen, G. R. Cohen, Drescher, von Drygalsky, G. R. Fischer, G. R. Foerster, Gaufinez, Glagau, Haguenin, Heusler, Kalbfleisch, Klebs, Küntzel, G. R. Loeschke, Lenz, G. R. Mannkopff, Menzer, R. M. Meyer, Natorp, G. R. Niese, G. R. Nissen, Rade, G. R. Rein, Roethe, G. R. Freih. von der Ropp, G. R. Schäfer, R. Schmidt, Sieveking, Solmsen, von Sybel, Troeltsch, G. R. Tuczek, Viëtor, Wechsler, Wiedemann, G. R. von Wilamowitz-Möllendorf, Winckler und der Herren Privatdozenten Baschin, Bock, Cann, Östreich, Price, Riess und Vierkandt.

Ihnen allen meinen ehrerbietigsten Dank, insbesondere aber meinen hochverehrten Lehrern, den Herren Professoren Geheimrat Freiherr von der Ropp und Klebs, die meinen historischen Studien die Richtung gegeben haben.

Beiträge

zur

Diplomatik der Kölner Erzbischöfe

des 12. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

bei der

philosophischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

eingereicht, und nebst den beigefügten Thesen verteidigt

am 18. Juni 1889, Mittags 12 Uhr,

von

Richard Knipping

aus Breckerfeld.

Opponenten:

Joseph Kohn, cand. phil.
Arthur Körnicke, stud. phil.
Karl Winkhaus, cand. theol.

Bonn,

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi.

1889.